

Korrespondenz

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug. Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend. Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibundstr. 5

64. Jahrgang

Berlin, den 24. April 1926

Nummer 32

Nicht erst in den letzten Tagen des Monats, sondern bis zum 25. April hat jeder gewerbliche Interessent die **Bestellung des „Korr.“ bei der Post** vorzunehmen. Durch Verpätungen erhöht sich der Bezugspreis auf 1,20 RM., weil die Post nach dem 25. eines jeden Monats einen Zuschlag von 20 Pf. erhebt. Zustellungsgebühr beträgt 12 Pf.

Tarifliche Begrenzung der Überstunden

Die „Zeitschrift“, das „amtliche“ Organ des Deutschen Buchdrucker-Verbands (Unternehmerorganisation) bemühte sich in ihrer Nr. 29 vom 9. April, dem „Korr.“ neben einem „argen Verstoß gegen den Tarifgedanken“ auch noch einen „groben Verstoß gegen den Tarifvertrag selbst“ zum Vorwurf zu machen. Es handelt sich dabei, wie gewöhnlich in solchen Fragen, um allerhand gegen Treu und Glauben verstoßende, Schlussfolgerungen der „Zeitschrift“ aus einer Beleuchtung der tariflichen Begrenzung der Überstunden in unserer Beilage „Für die Betriebsrätepraxis“ (Nr. 3 vom 20. März d. J.). Unser „Mitarbeiter“ hatte klar und deutlich festgestellt, daß nach dem in Nr. 18 des „Korr.“ veröffentlichten Urteil des Reichsschiedsammtes in einem Streitfall aus § 8 Ziffer 5 des Tarifs die normale tarifliche und täglich achtkündige Arbeitszeit nicht zur Regel werden darf, da eine Verpflichtung zur Leistung der nach § 8 Ziffer 5 zulässigen fünf Überstunden auf längere Dauer nur dann besteht, wenn in einer Firma eine gelegentliche Häufung von Arbeiten vorliegt, die von dem normalen Maß regelmäßig herzustellender Arbeiten abweicht. Mit Recht wurde noch darauf hingewiesen, daß diese Auslegung der Willensabsticht des Tarifgesetzgebers entspricht.

Diese letztere Auffassung sucht nun die „Zeitschrift“ zu bestreiten. Sie bezeichnet zunächst das Urteil des Reichsschiedsammtes nur als eine Entscheidung eines einzelnen, nicht zu verallgemeinernden Falles. Dem widerspricht jedoch die Tatsache, daß das Reichsschiedsamt in einem inzwischen gefällten weiteren Urteil abermals seine Auffassung in der Frage der Überstunden auf längere Dauer in dem Sinne bestätigt hat, daß eine Firma, die seit längerer Zeit die Bestimmung aus Ziffer 5 des § 8 des Tarifs in Anspruch nahm, nicht berechtigt ist, diese Überstunden für ständig anzuordnen. Es dürfte daher am Platze sein, daß die „Zeitschrift“ sich in diese Frage eines Besseren besinnt und nicht von Verstoß gegen Tarifgedanken und -vertrag fabuliert, wo sie selbst an der Peripherie des Tarifs herumfuchelt. Es fehlt zwar nicht an Fällen, in denen man auch auf Arbeiterseite gern die eine oder andere Entscheidung des Reichsschiedsammtes auf einer besseren Grundlage gesehen hätte. Trotzdem haben wir es bisher im Bewußtsein ehrlicher Vertragserfüllungspflicht vermieden, derartige Entscheidungen irgendwie herabzusetzen oder abzuschwächen. Wohl oder übel suchen wir uns damit als einer gegebenen Tatsache abzufügen, und lehnen es daher trotz der gegenteiligen Tendenz der „Zeitschrift“ auch diesmal ab, Reichsschiedsamturteile zu Nebenächlichkeiten herabzuwürdigen.

Nicht ohne ausdrücklichen Protest können wir dagegen die sonstigen tendenziösen Verschleierungsver-

suche in Sachen der Überstundenfrage durch die „Zeitschrift“ lassen. Denn hier handelt es sich um Behauptungen des Prinzipalsorgans, die die Gehilfenschaft direkt herausfordern, bezüglich der Leistung von Überstunden noch weit mehr als bisher nach dem Rechten zu sehen. Die „Zeitschrift“ versucht nämlich, den Überstunden auf längere Dauer eine „tarifliche“ Unterlage zu geben, die sie von den allgemeinen Beschränkungsmaßnahmen für Überstunden jeder Art nach Ziffer 1 des § 8 des Tarifs trennen soll. Damit bekundet das Prinzipalsorgan jedoch eine Tendenz, die mit dem ganzen Verlauf der Beratung und Beschlußfassung über diese tariflichen Bestimmungen bei den vorjährigen Tarifverhandlungen im Widerspruch steht und nur dazu beitragen kann, die Überstundenfrage im Buchdruckgewerbe auf eine schiefe Ebene zu bringen.

„Es ist bekannt“, so schreibt nämlich die „Zeitschrift“ in Nr. 29, „daß bei den letzten Revisionsverhandlungen über den Manteltarif der Neuabschluss des früheren Arbeitszeitabkommens Gegenstand hartnäckiger Kämpfe der Tarifparteien gewesen ist, die dann endlich zu der Einigung führten, daß das Sonderabkommen über die Arbeitszeit seinem Inhalte nach in veränderter Form in den Manteltarif aufgenommen wurde. Die veränderte Form der früher vereinbarten Mehrarbeitsbestimmungen bestand in den sogenannten **Überstunden auf längere Dauer** gemäß § 8 Ziffer 5 des jetzigen Deutschen Buchdrucker-Tarifs“. Dann fährt die „Zeitschrift“ die Behauptung auf, daß in dieser Ziffer 5 des § 8 das frühere Arbeitszeitabkommen zu erblicken sei, und daß für die darin erwähnten Überstunden sich zum Unterschied gegen die anderen Überstunden die alte Bezeichnung „Mehrarbeiten“ nach wie vor in der Praxis behauptet habe. Das eine wie das andre ist eine Irreführung der Leser der „Zeitschrift“. Das haben wir schon in Nr. 8 von 1925 bei Besprechung der vorjährigen Tarifrevisionsverhandlungen mit aller Deutlichkeit nachgewiesen, und zwar mit folgenden Darlegungen:

Befehen wir uns zunächst die Anträge von Prinzipalsseite und prüfen wir dann, was daraus in dem neuen § 8 geworden ist. Zunächst ist der erste Satz des Prinzipalsantrags zur Überstundenfrage bis auf die Worte „einschließlich angeordneter Mehrarbeitsstunden“ dem bisherigen Tarif entnommen und unter Ablehnung der prinzipalsseitig gewünschten Ergänzung wieder bekräftigt worden. Und gerade diese ausdrückliche Ablehnung des Ergänzungsantrages der Prinzipale hebt den Charakter der Mehrstunden nach dem bis herigen Arbeitszeitabkommen auf und unterteilt auch die sogenannten regelmäßigen Überstunden (§ 8 Ziffer 5 des neuen Tarifs) der in Ziffer 1 des § 8 festgelegten Pflicht zur möglichsten Vermeidung von Überstunden. Es sind danach auch regelmäßige Überstunden erst dann zulässig, wenn sie durch Einstellung von Arbeitslosen oder durch Einlegung von Schichten nicht vermieden werden können. Die weitere Tatsache, daß die bisherige Ziffer 2 des § 8 im alten Tarif (betreffend Vermeidung regelmäßiger Überstunden) sozusagen an die Spitze des neuen § 8, und zwar auf ausdrückliches Verlangen der Gehilfenvertreter, gestellt wurde, gibt dieser einschränkenden Vorschrift eine noch stärkere Bedeutung als bisher. Für diese Verpflichtung zur Vermeidung von Überstunden bedeutet der zweite Teil der Protokollnotiz zu § 8 eine ebenso selbstverständliche Bindung wie es deren erster Teil für die Gehilfenschaft feierlich soll. Außerdem bringt noch Ziffer 2 der gleichen Protokollnotiz zum Ausdruck, daß „regelmäßige Überstunden“ kein Dauerzustand sein dürfen, sondern beim Nachlassen des Arbeitsandrangs zuerst zur tariflichen Arbeitszeit von täglich acht Stunden zurückzuführen ist, ehe zu größeren Entlassungen wegen Arbeitsmangels geschritten wird.

Auf diese Feststellungen unsererseits im vorigen Jahre ist die „Zeitschrift“ dann jede Erwiderung schuldig geblieben. Angehts des vorstehend geschilderten tatsächlichen Verlaufs der vorjährigen Tarifverhandlungen war dies auch das Klügste, was das Prin-

zipalsorgan tun konnte. Da nun aber die „Zeitschrift“ glaubt, diesen Stand der Dinge wieder nach ihrem Geschmack umbiegen zu können, möchten wir nicht verfehlen, ihr noch einige weitere Sätze unsrer vorjährigen Abwehr einer solchen Verschandelung des Tarifgebodens in Erinnerung zu rufen. Wir schreiben in der gleichen Nr. 8 (1925):

„Am besten dürfte es sein, wenn die Prinzipale sich in der Überstundenfrage weit weniger „anordnend“ als vereinbarend verhalten. Denn der etwas beschränkte Hinweis der „Zeitschrift“ darauf, daß für die regelmäßigen Überstunden nur eine „Anordnung“ der gesetzlichen Betriebsvertretung in Frage käme, entbindet die letztere nicht von der Verpflichtung, für Einhaltung der tariflichen Rechte und Pflichten zu sorgen. Und dazu gehört auch im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Betriebe die möglichste Vermeidung von Überstunden, die in ihrer Produktivität in der Regel weit weniger rentabel sind als jene Arbeitsstunden, die von nicht ermüdeten oder nicht abgepannten Arbeitskräften geleistet werden.“

In einem weiteren Absatz, in dem festgestellt wurde, daß bei Abschluß des jetzigen und neuerdings verlängerten Tarifs schon damals die Gehilfenvertreter den Vorbehalt bezüglich Anpassung des Tarifs im Falle einer während der Tarifdauer eintretenden Ratifizierung des Washingtoner Abkommens machten, und daß die Vertreter der Prinzipale damit nicht nur einverstanden, sondern deren maßgebender Führer erklärte, daß er nicht gewillt sei, tarifliche Bestimmungen festzusetzen, die im Widerspruch zu irgendwelchen gesetzlichen Bestimmungen stehen würden, betonten wir ausdrücklich, daß auch nach dem neuen Tarif mit gesetzlicher Gültigkeit nur an fünf Tagen (an drei Tagen für Maschinenfeger) in der Woche je eine Überstunde, und zwar auch erst nach Berücksichtigung der einschränkenden Bestimmung nach Ziffer 1 § 8 des Tarifs „angeordnet“ werden darf. Darüber hinausgehende Ausnahmen sind eventuell nur noch an weiteren 30 Tagen im Jahre auf dem Wege freier Vereinbarung und nicht nur durch Anordnung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung für je eine weitere Überstunde zulässig. Die damalige Behauptung der „Zeitschrift“, gegen die sich unsre Abwehr richtete, daß nach dem neuen Tarif jeder Prinzipal für die ganze Dauer des Tarifs auf eine täglich zehnkündige Arbeitszeit (einschließlich zweier Überstunden) Anspruch erheben könne, bezeichneten wir als ungesetzlich, die jeden Unternehmer, der sich in diese Falle seines Organs locken lassen würde, stark schar macht. Das gilt auch heute noch in vollem Umfange!

Nun stellt aber die „Zeitschrift“ auch noch die Behauptung auf, daß der Begriff „Mehrarbeiten“ sich trotz seiner vorjährigen Ausmerzung aus dem Tarif in der Praxis nach wie vor behauptet habe. Das könnte höchstensfalls für Prinzipalstrelke zutreffen. Für die Gehilfenschaft dagegen ist der Begriff „Mehrarbeiten“ schon seit jenem Tage erledigt, da für alle Arbeitsstunden über die täglich achtkündige Arbeitszeit wieder ein besonderer Aufschlag bezahlt werden muß. Solange es unter dem Druck einer wirtschaftlichen Zwangslage für die Gehilfenschaft nicht zu vermeiden war, Zugeständnisse über den Achtkundentag hinaus ohne eine höhere Entschädigung für die darüber hinausgehenden Arbeitsstunden zu machen, hatte für die letzteren der Begriff „Mehrarbeiten“ einen gewissen Unterordnungscharakter. Nachdem aber, ebenfalls unter dem Druck einer veränderten wirtschaftlichen Situation, für das Unternehmertum im Buchdruckgewerbe keine Möglichkeit mehr bestand, eine Überschreitung des Achtkundentages ohne besondere Entschädigung längerer Arbeitszeit durchzusetzen, da hatte auch der Begriff „Mehrarbeiten“ keinen Sinn mehr. Es gab und gibt auch heute nur noch Überstunden mit unterschiedlichem Aufschlag und als Gegenleistung

der Gehilfenschaft für weitere Zugeständnisse auf andern tariflichen Gebieten seitens der Unternehmer eine im Rahmen der Verordnungsüber die Arbeitszeit bleibende und von besonderen Voraussetzungen abhängige Anerkennung zur Leistung von Überstunden auf längere Dauer. Auffällig war bei der vorjährigen Beratung und Beschlussfassung über die für die Gehilfenvertreter grundsätzliche Frage der Befreiung des dem vorletzten Tarif angehängten besonderen Arbeitszeitabkommens, daß gerade jene Prinzipalsvertreter, die wirklich als Buchdruckereibesitzer in Betracht kamen, gar kein so großes Gewicht auf die Aufrechterhaltung des besonderen Arbeitszeitabkommens legten, sondern den größten Wert darauf setzten, daß ihnen in der Überstundenfrage größere Bewegungsfreiheit gegeben werde. Die von Haus aus selbständigen Prinzipalsvertreter beurteilten das freiere „Kollen der Maschinen“ oder der Arbeitsleistung trotz Erhöhung der Entschädigung für Überstunden viel sympathischer als eine schablonenhafte Festklammerung an eine grundsätzliche Sabotage des Achtstundentages. Und als daher im Zusammenhang mit einer die Gehilfenschaft befriedigenden Regelung anderer tariflicher Bestimmungen die Gehilfenvertreter nach langem Hin und Her bezüglich der Überstunden auf längere Dauer bei vermehrtem Arbeitsandrang das in Ziffer 5 des § 8 des Tarifs enthaltene Zugeständnis der Leistungsprüfung nicht unter der ausdrücklichen Bedingung machten, daß auch dies nur insoweit Geltung haben könnte, als die in Ziffer 1 des § 8 enthaltene allgemeine Beschränkungsbestimmung für Überstunden prinzipalsseitig beachtet werden, da waren es wiederum maßgebende Führer der Prinzipale, die dies als selbstverständlich bezeichneten, und zwar einfach deshalb, weil es für praktisch rechnende Buchdruckereibetriebe vorteilhafter sei, größeren Arbeitsandrang mit nicht ermüdeten Arbeitskräften zu bewältigen, statt durch teure und weniger intensive Überarbeit.

Dieser vernünftigen und der gewerblichen Produktion nur dienlichen prinzipalsseitigen Zusage wagten die wenigen Prinzipalvertreter auf Prinzipalsseite nicht zu widersprechen; ob sie es hinter verschlossenen Türen getan haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Für die Gehilfenvertreter könnte aber auch letzteres nicht maßgebend sein, da die endgültige Schlussbestimmung über den Tarif damals nur unter den hier beleuchteten Voraussetzungen für die Gehilfenvertreter die Annahme dieser Bestimmung in Ziffer 5 des § 8 des Tarifs rechtfertigen konnte. Denn in Wirklichkeit bildete gerade die Festsetzung der Reihenfolge der verschiedenen Ziffern des § 8 Gegenstand eingehender Sonderberatungen, als deren beiderseitiges Ergebnis die Maßgabe der allgemeinen Beschränkungsbestimmungen für Überstunden auch für solche auf längere Dauer gerade durch die Reihenfolge der betreffenden Abschnitte des § 8 zum Ausdruck kommen sollte. Wenn nun die „Zeitschrift“ diese Tatsachen nicht mehr anerkennen will, dann ergibt sich für das Prinzipal so r g a n jener Vorstoß gegen den Tarifgedanken und den Tarifvertrag, den die „Zeitschrift“ in dreifacher Weise dem „Korr.“ untergeschoben wollte.

Es bleibt also nach wie vor dabei, daß auch Überstunden auf längere Dauer von den Beschränkungsbestimmungen nach Ziffer 1 des § 8 des Tarifs abhängig sind. Überall dort, wo eine friedliche Verständigung zwischen den Tarifparteien in einzelnen Fällen nicht möglich ist, sind die vorgezeichneten Tarifinstanzen zur Entscheidung anzurufen, und zwar wenn nötig bis hinauf zum Reichsschiedsamt, das erfreulicherweise gerade in dieser Frage schon zwei Entschiede gefällt hat, die den maßgebenden Willen der tariflichen Gesetzgebungsinanz auch in dem Sinne anerkannt haben, wie er vorstehend von uns beleuchtet worden ist. Sollte dies den nur auf Kosten vieler ihrer Kollegen auf Überstunden spekulierenden Hintermännern der „Zeitschrift“ nicht behagen und sie zu weiteren Erschütterungen des Tarifs gedankens, von dem sie anscheinend nur eine verschwommene Ansicht haben, reizen, dann werden wir nicht verfehlen, der dann erforderlichen Abwehr auf dem Gebiete des Überstundenunfugs eine allgemeinere und grundsätzlichere Note zu geben!

Sozialpolitik und bürgerliches Recht

Wie wahre ich meine Rechte in der Krankenversicherung?

Man muß sich nicht nur dann um eine Einrichtung oder eine Sache kümmern, wenn man Gebrauch davon machen will, sondern schon vorher. So ist es auch mit der Krankenversicherung. Die meisten Mitglieder der Krankenkassen stehen der Krankenversicherung in gesunden Tagen ziemlich interesselos gegenüber, um sich erst dann etwas näher mit derselben zu befassen, wenn sie irgendwelche Leistungen in Anspruch nehmen wollen oder nehmen müssen. Dieser Standpunkt ist jedoch grundfalsch. Man muß sich schon in gesunden Tagen etwas mit der Materie befassen, um bei einer Inanspruchnahme nicht unnötigen Scheerereien ausgesetzt zu sein. Auch aus einem andern Grunde ist es sehr wichtig, sich ein wenig mit den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen zu befassen. Es ist für diese Gleichgültigen sehr unlieb, wenn sie bei einer unerwarteten Inanspruchnahme der Kasse zu hören bekommen, daß „kein Anspruch mehr besteht“, daß also alle Rechte an die Kasse erloschen sind. Es kann nun unmöglich von jedem Kassennmitglied verlangt werden, daß es sich eine Krankensicherungsordnung kauft und dieselbe zu Hause studiert. Dazu fehlt den Mitgliedern nicht nur die Zeit, sie würden auch sehr viele der Bestimmungen mit ihrem „Arbeitsbeuß“ nicht verstehen. Es soll deshalb an dieser Stelle einmal kurz die Frage gestellt werden, wie sich die einzelnen Kassennmitglieder ihre Rechte bei der Kasse wahrnehmen können.

Naturngemäß hat nur die Person Anspruch an die Kasse, die Mitglied derselben ist. Mitglied einer reichsgesetzlichen Krankenkasse ist jede gegen Lohn, Gehalt oder sonstigen Entgelt tätige Person. Angestellte (Kaufleute, Techniker, Schauspieler usw.) jedoch nur dann, wenn ihr regelmäßiges Jahreseinkommen aus ihrer Tätigkeit die Summe von 2700 M. nicht übersteigt. Für die Versicherten ist es dabei ganz unwesentlich, ob der Unternehmer die Anmeldung zur Kasse auch bewirkt. Dies ist eine Sache, die die Kasse mit dem Unternehmer allein ausmachen muß. Die Mitgliedschaft beginnt bei den versicherungspflichtigen Personen sofort mit dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis. (Es besteht schon ein Anspruch an die Kasse, wenn der Beschäftigte auch nur eine Stunde gearbeitet hat, vorausgesetzt, daß es sich nicht um einen Arbeitsvertrag handelt.) Die Mitglieds-

chaft erlischt mit dem Ausscheiden aus der Beschäftigung, nicht mit dem Eingang der Abmeldung des Unternehmers bei der Kasse. Damit erlischt auch jeder Anspruch an die Kasse. Scheiden jedoch Versicherte wegen Erwerbslosigkeit aus der Kasse, die in dem vergangenen Jahr mindestens 26 Wochen einer Krankenkasse (gleich welcher) oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens sechs Wochen angehört haben, so haben sie noch weiter Anspruch an die Kasse, wenn die Einkommensgrenze von 2700 M. überschritten haben, auch wenn die Beschäftigung noch anhält. Sie scheiden aber nicht sofort mit der Erhöhung ihres Einkommens über 2700 M. aus der Kasse aus, sondern erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach dem Überschreiten der Einkommensgrenze. Bis zu diesem Tage sind sowohl von Versicherten als auch Unternehmer Beiträge an die Kasse abzuliefern. Die vorher erwähnte Dreiwöchensfrist besteht für diese Angestellten nicht, da sie ja nicht wegen „Erwerbslosigkeit“, sondern wegen Überschreitung der Einkommensgrenze aus der Versicherung ausscheiden. Jedes aus der Kasse ausscheidende Mitglied, das im letzten Jahre vor dem Ausscheiden mindestens 26 Wochen bei einer Kasse versichert war, oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen, kann sich freiwillig bei der Kasse weiterversichern. Bemerkenswert ist, daß die verlangte Mitgliedszeit von 26 Wochen auch bei verschiedenen Kassen nacheinander nachgewiesen werden kann. Der Versicherte muß von diesen Kassen nur der zuständigen Kasse eine Mitgliedsbescheinigung vorlegen. Der Antrag auf Aufnahme als freiwilliges Mitglied (sogenannte Weiterversicherer) muß spätestens drei Wochen nach dem Erlöschen der Pflichtmitgliedschaft bei der Kasse gestellt werden. In Frage kommt natürlich nur die Kasse, bei der die letzte Pflichtversicherung bestand. Die Beiträge haben diese Versicherten allein aufzubringen. Sehr bemerkenswert und wichtig ist, daß die Kasse die freiwilligen Mitglieder streichen kann, die mit der Beitragszahlung im Rückstand bleiben. Es ist jeder Person nur zu raten, die Mitgliedschaft gegebenenfalls freiwillig fortzusetzen, da die Weiterversicherten dieselben Ansprüche an die Kasse haben wie die Pflichtmitglieder. In vielen Fällen kommt es bei der Gewährung von Leistungen auch auf den Nachweis einer bestimmten Mitgliedsdauer an. Es muß deshalb jede zwischen zwei versicherungspflichtigen Zeiten liegende Periode durch eine freiwillige Fortsetzung der Kassennmitgliedschaft ausgefüllt sein. Alle diejenigen Personen, die Erwerbslosenunterstützung beziehen, werden für diese Zeit von der Erwerbslosenfürsorge gegen Krankheit versichert, brauchen sich also für diese Zeit nicht freiwillig bei der Kasse zu versichern.

Selbstverständlich dürfte es eigentlich sein, daß jeder Arbeiter weiß, welcher Krankenkasse er angehört (Orts-, Land-, Betriebskrankenkasse oder Innungskrankenkasse). Empfehlenswerter ist, daß sich jedes Mitglied eine Sargung seiner Kasse, welche gratis am Kassenschalter erhältlich ist, beschafft. In der Sargung müssen alle Leistungen der Kasse angeführt sein. Man unterscheidet Regel- und Mehrleistungen. Regelleistungen nennt man die Leistungen der Kassen, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung gesetzlich gewährt werden müssen. Unter Mehrleistungen sagt man alles zusammen, was die Kasse über das gesetzliche Mindestmaß ihren Mitgliedern „mehr“ leistet. Die Mehrleistungen müssen jedoch in der Kassensargung verankert sein. Meistens wird die Gewährung der Mehrleistung von einer gewissen Mitgliedszeit abhängig gemacht. (Daher die Notwendigkeit der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft.)

Neues Buchdrucker-Reisehandbuch

Erfreulicherweise mehrten sich die Anzeichen dafür, daß das Wandern bei unsern jüngeren Kollegen wieder zu Ansehen und Ehren kommt. Das ist um deswillen begrüßenswert, weil nichts so gut geeignet ist, einen aufnahmefähigen jungen Menschen innerlich zu bereichern als Selbstgesehenes und Selbsterlebtes. Der Gesichtskreis erweitert sich auf der Walze, die Urteilskraft wird geschärft und der Charakter gestählt. Alles Eigenes, das einem Gewerkschafter im späteren Leben sehr zustatten kommen. Dem Reisen auf Schusters Rappen, wie es bei uns von jeher üblich war, ist es nicht in letzter Linie zuguschreiben, daß die Buchdrucker die Notwendigkeit einer zentralen Organisation früher und besser begriffen als andre Arbeiter.

Gewiß hat das Reisen unter den heutigen verschlechterten Erwerbsverhältnissen, wo alles zum Leben notwendige so hoch im Preise steht, starke Einbuße an seinem früheren Reiz erlitten. Aber schließlich bestehen doch heute, eben infolge der veränderten Verhältnisse, verschiedene Annehmlichkeiten für reisende Kollegen, die man früher nicht kannte. Namentlich das Herbergs- und Unterkunfts-wesen ist ein gereifteres geworden. Die privaten Buchdruckervereine wurden mehr und mehr in Gewerkschaftshäuser verlegt, wo es zumeist sauberer und wohlfeiler ist. Selbstverständlich soll damit nicht gesagt sein, daß nunmehr jeder reisende Buchdruckergehilfe wunschlos glücklich zu preisen wäre. Es kann sicherlich noch manches getan werden von in Kondition stehenden Kollegen, um unsern Reisenden das Leben auf der Walze zu erleichtern.

Auch früher schon ist der Walze Lust und Leid ungleich verteilt gewesen. Wer vor zwanzig und mehr Jahren sein Känzlein schnürte, war ebensowenig auf Rosen gebettet wie der Reisende von heute, und trotzdem gebekkt er leuchtenden Auges seiner Walzzeit, wenn die Rede darauf kommt. Darin liegt wohl der beste Beweis für die Mithildigkeit des Reisens nach alter Buchdruckerart, zumal dann, wenn offene Augen und ein nachdenklicher Sinn die Reisegefährten bilden.

Ein spezielles Verdienst um die wandernden Buchdrucker erwarben sich unsere Kollegen Konrad Eichler und Max Schmitz in Leipzig im Jahre 1892 durch die erstmalige Herausgabe eines Reisehandbuchs für die organisierten Buchdrucker Deutschlands. Verschiedene Neubearbeitungen dieses Buches sind seitdem erschienen, und vielen Tausenden von reisenden Kollegen hat es als zuverlässiger Wegweiser und Berater gedient. Seit Jahren war das Reisehandbuch völlig vergriffen, und es trieft sich gut, daß jetzt beim Wiederaufleben der Reisekunst unter den Buchdruckern die neueste, achte erweiterte Auflage des Reisehandbuchs für Buchdrucker fix und fertig vorliegt. Die Kollegen Robert Glaser und Otto Höhne, Mitglieder des Verbandsvorstandes, sind die Bearbeiter. Beider Namen verbürgen eine gute Leistung. Der Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker in Berlin SW 61, Dreibrüderstraße 8, in dessen Verlag das neue Reisehandbuch erscheint, hat für eine ansprechende typographische Ausstattung Sorge getragen. Zum Preise von 3 M. kann das 20 Bogen umfassende Buch von dort oder von den Verbandsfunktionären bezogen werden.

Es handelt sich um eine völlige Neubearbeitung nach dem Vorbilde des Buechlers. Alles, was ein reisender Buchdrucker wissen muß, ist darin enthalten, und zwar in einer Form, wie man sie in allgemeinen Reiseführern nicht findet, deren Inhalt in schematischer Aufzählung von Reiserouten, Tagen, Verpflegungen und Verkehrsmittefen usw. erschöpft zu sein pflegt. Angaben, mit denen ein wandernder Buchgehilfe wenig anfangen kann. Sein Reisehandbuch enthält weit präzisere Fingerzeige. In erster Linie sei hier auf die überblickliche Zusammenstellung der sämtlichen Reisetouren und Zustellen in Deutschland und Österreich verwiesen sowie auf die Aufnahme der Sammlungsarten in Museen und Schloßern in den begleitenden Text. Knappe Hinweise auf wichtige Industrien und auf die geologische Beschaffenheit der durcwardernten Gebirge sind geeignet, das Interesse wesentlich zu erhöhen. War die Neuaufnahme der Reisetouren durch Deutschösterreich dem Entgegenkommen des Wiener Kollegen Joseph Matik zu danken, so stammen die im gleichfalls neu bearbeiteten Anhang enthaltenen Hinweise auf das buchdruckerliche Wandern in den andern europäischen Ländern zumeist von den Vorständen der betreffenden Bruderverbände. Ein genaues Ortsverzeichnis, das dem Reisehandbuche am Schluß beigelegt ist, erleichtert seine Benutzung, und eine gute Karte von Deutschland ermöglicht eine allgemeine Orientierung. Alles in allem kann gesagt werden, daß die neueste Auflage des Reisehandbuchs für Deutschlands Buchdrucker wertvolle Verbesserungen und Erweiterungen in sich schließt, die dazu beitragen werden, die Veltectheit des altbekannten Buches noch zu steigern.

Auf die in der Satzung vorgeesehenen Regelleistungen hat jedes Mitglied ohne weiteres Anspruch. Bei der Mehrleistung müssen die in der Satzung vorgeesehenen Voraussetzungen erfüllt sein. Bei jedem Antrittsfall muß sich das Mitglied auf Grund der Satzung klar sein, auf welche Art Leistungen (Regel- oder Mehrleistungen) es Anspruch hat. Auf die einzelnen Leistungen selbst einzugehen, würde hier zu weit führen. Nur eine Leistung soll erwähnt werden, die Wochenhilfe, da bei dieser für das ganze Reich einheitliche Voraussetzungen vorgeschrieben sind. Die zwei Arten von Wochenhilfe, Wochenhilfe für Kassennmitglieder und Familienwochenhilfe für die Angehörigen (Tochter, Frau) der Kassennmitglieder, setzen eine bestimmte Mitgliedschaft voraus. Die Versicherten müssen eine Mitgliedschaft von zehn Monaten in den letzten beiden Jahren vor der Entbindung nachweisen. Von diesen zehn Monaten müssen mindestens sechs Monate in das letzte Jahr vor der Entbindung fallen. Werden diese Mitgliedszeiten, die bei verschiedenen Kassen liegen können, nicht nachgewiesen, so besteht kein Anspruch auf die Wochenhilfe. Für diejenigen Mitglieder, die erwerbsunfähig sind und die deshalb von der Kasse Krankengeld beziehen, ist es äußerst wichtig, daß sie sich mit den Bestimmungen der Krankenordnung vertraut machen. Die Krankenordnung wird ebenfalls kostenlos verabfolgt. Sie enthält Verhaltensmaßregeln für die Kranken, deren Nichtbefolgung bestraft werden kann mit Entzug des Krankengeldes usw.

Der Antrag auf alle Leistungen an die Krankenversicherung ist bei den Krankenkassen selbst zu stellen. Dies kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die mündliche Beantragung ist jedoch stets vorzuziehen, um etwaige Rückfragen usw. zu vermeiden. Ebenso ist wichtig, daß der Antrag sofort nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird. Einsprüche und Beschwerden gegen Ablehnung von Leistungen oder sonstige angenommene Benachteiligungen sind zunächst bei dem gesetzlich bestimmten Angestellten der Kasse (Geschäftsführer, Direktor) vorzubringen. Erst wenn hier keinen gewünschten Bescheid, so muß der Vorstand der Kasse angerufen werden. Dies geschieht durch mündliche Vorprache bei dem Kassenvorstand oder einem sonstigen Vorstandsmitglied. Besser ist es jedoch, einen schriftlichen Antrag oder eine schriftliche Beschwerde bei dem Kassenvorstand einzureichen. Gegen den Bescheid des Kassenvorstandes kann das Mitglied das Versicherungsamt (die Aufsichtsbehörde der Kasse) anrufen. Dieses Versicherungsamt fällt dann eine Entscheidung, gegen welche eventuell bei dem Oberversicherungsamt Berufung eingelegt werden kann. Zuständig ist dabei das Versicherungsamt, in dessen Bezirk das Mitglied wohnt oder beschäftigt ist. In ganz wenigen Fällen ist gegen das Urteil des Oberversicherungsamtes noch eine Revision beim Reichsversicherungsamt in Berlin möglich, welches dann endgültig entscheidet. In den allermeisten Fällen entscheidet bereits das Oberversicherungsamt endgültig.

W e i m a r.

R e e l s.

Wartezeit und Anwartschaft in der Invalidenversicherung

Die Wartezeit dauert bei der Invalidenrente, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens einhundert Beiträge geleistet worden sind, zu e i h u n d e r t, andernfalls fünfshundert Beitragswochen. Daß von den fünfshundert Beitragswochen eine Mindestzahl auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung geleistet ist, ist nicht mehr erforderlich. Die Wartezeit von zwölfschundert Wochenbeiträgen zum Bewege der Altersrente ist befristet. Jetzt wird die Invalidenrente sowohl bei Invalidität als auch bei Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt. Invalidenrente erhält auch der Versicherte, der nicht dauernd invalide ist, aber während sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist oder nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidität.

Auf die Wartezeit angerechnet werden volle Kalenderwochen, in denen der Versicherte durch Krankheit an der Fortsetzung seiner Berufstätigkeit verhindert war, wenn er vorher berufsmäßig, nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist. Wenn die Krankheit ununterbrochen über ein Jahr dauert, wird jedoch die weitere Dauer nicht angerechnet. Die Genesungszeit wird der Krankheit gleichgesetzt. Dasselbe gilt für die Dauer von acht Wochen bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch eine Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist. Krankheitswochen werden in der Regel durch Beschneidungen der Krankenkassen nachgewiesen. In bezug auf die B e r e c h n u n g der Rente kommen diese sogenannten Ersätzezeiten nicht mehr in Betracht für Wander-versicherte, die die Wartezeit in der Angestelltenversicherung noch nicht erfüllt haben, stehen für die Wartezeit in der Invalidenversicherung (nicht auch umgekehrt) die entrichteten Beiträge zur Angestelltenversicherung den freiwilligen Beiträgen zur Invalidenversicherung gleich; sie müssen jedoch solche vollen Kalenderwochen umfassen, die nicht schon ohnedies als Beitragswochen auf die Wartezeit der Invalidenversicherung angerechnet werden. Besonders zu beachten ist nun, daß die entrichteten Beiträge nur dann zur Anrechnung gelangen, wenn die Beitragsleistung in einem bestimmten Umfang fortgesetzt wird. Das Gesetz nennt dies E r h a l t u n g d e r A n w a r t s c h a f t. Die An-

wartschaft auf Versicherungsleistung erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage weniger als zwanzig Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung kommen für den gleichen Zeitraum vierzig Wochen in Frage, es sei denn, daß auf Grund der Versicherungspflicht mehr als sechzig Beiträge geleistet wurden. Weiter versicherte sind solche Personen, die aus der Versicherungspflicht ausscheiden und die Versicherung freiwillig fortsetzen. Zur S e l b s t v e r s i c h e r u n g berechtigt sind bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahre 1. Gewerbetreibende und andre Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, 2. Personen, die versicherungsfrei sind, weil sie nur geringfügiges Entgelt beziehen oder nur gegen freien Unterhalt beschäftigt sind.)

Zur Erhaltung der Anwartschaft kommen Ersätzezeiten zur Anrechnung, so u. a. bescheinigte Krankheitszeiten und Zeiten, in denen Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet sind, soweit dieselben nicht schon durch Beitragswochen der Invalidenversicherung gedeckt sind.

Die Praxis hat gezeigt, daß der Umtausch der Quittungskarten recht oft verpaßt vorgenommen wird und daß daneben auch die vorgeschriebene Mindestzahl von Marken nicht immer in den zum Umtausch vorgelegten Karten enthalten ist. Den Versicherten ist dringend anzuraten, sich um den ordnungsgemäßen Umtausch ihrer Karten zu kümmern.

In diesem Zusammenhang sei wiederholt bemerkt, daß bei der Selbst- und Weiterversicherung Beiträge nunmehr in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Stufe, mindestens aber in der Lohnklasse 2, zu verwenden sind.

Der etwa eingetretene Anwartschaftsverlust ist nun aber nicht endgültig. Das Gesetz gibt die Möglichkeit, daß die verlorene Anwartschaft wieder auf f u e h t. Dieses Wiederaufleben bewirkt, daß die sämtlichen Rechte aus der erloschenen Anwartschaft erneut in Kraft treten, insbesondere werden damit die vorher geleisteten Beiträge und die früheren Ersätzezeiten wieder gültig. Die Anwartschaft setzt wieder auf, wenn der Versicherte wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine n e u e W a r t e z e i t von zweihundert Beitragswochen zurücklegt. Ist der Versicherte jedoch bereits über 60 Jahre alt, so ist Voraussetzung des Wiederauflebens, daß vor Erlöschen der Anwartschaft mindestens eintausend Beitragsmarken verwendet wurden.

Hat der Versicherte das 40. Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft durch f r e i w i l l i g e Beitragsleistung nur auf, wenn er vorher mindestens fünfshundert Beitragsmarken verwendet und während einer "kleinen" Wartezeit von fünfshundert Beitragswochen zurücklegt. Werden in diesem Falle zunächst Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht verwendet, so gilt die allgemeine Wiederauflebensezeit von zweihundert Beitragswochen.

Die harten Anwartschaftsbedingungen erfahren sobald eine Milderung dadurch, daß die Anwartschaft als n i c h t erloschen gilt, wenn die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfall liegende Zeit zu mindestens drei Vierteln durc h o r d n u n g s m ä ß i g verwendete Beitragsmarken belegt ist. Dabei stehen bei Wander-versicherten den Beitragsmarken solche vollen Kalenderwochen gleich, die durch entrichtete Beiträge zur Angestelltenversicherung gedeckt sind.

Die Geltendmachung von Unfallentschädigungsansprüchen

Die reichsgesetzliche Unfallversicherung hat den Zweck, den versicherten Arbeitern bei Eintritt eines Unfalls die erforderliche Heilbehandlung zu gewähren, ihre Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen und — soweit das nicht geschehen kann — sie für den als Folge des Unfalls eingetretenen Verlust an Erwerbsfähigkeit zu entschädigen. Diese Entschädigung wird als Unfallrente bezeichnet. Hat der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge, so treten an seine Stelle die unterstützungsberechtigten Hinterbliebenen, die neben dem ordnungsmäßigen Sterbegeld eine Hinterbliebenenrente zu beanspruchen haben. Die entfallenden Leistungen sind von Amts wegen festzustellen. Wo das nicht geschieht, bedarf es eines besonderen Antrags bei dem zuständigen Versicherungsträger, der für den Betrieb, in dem sich der Unfall ereignete, maßgebenden Berufsgenossenschaft. Eine Entschädigung für Unfallverletzungen tritt nur ein, soweit sie als Folge von Betriebsunfällen oder diesen gleichgestellten körperlichen Schädigungen anzusehen sind.

Um die für die Entschädigung der Unfallfolgen erforderlichen amtlichen Feststellungen rechtzeitig vorzunehmen und die Durchführung des Entschädigungsverfahrens zu beschleunigen, ist der Betriebsunternehmer verpflichtet, jeden Unfall in seinem Betrieb anzuzeigen, wenn dadurch ein im Betrieb Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird. Die Anzeige soll binnen drei Tagen erfolgen, nachdem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erhalten hat. Es liegt im Interesse des Verletzten, daß jeder Unfall zur Anzeige gebracht wird, und zwar selbst dann, wenn voraussichtlich keine Entschädi-

gungsfestsetzung erforderlich ist. Die Anzeige bedeutet für ihn eine gewisse Sicherung für solche Fälle, wo die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar werden und es ohne die vorangegangene Anzeige sehr schwer wäre, die Unfallursache festzustellen. Aus diesem Grunde ist der Versicherte berechtigt, die Unfallanzeige selbst vorzunehmen. Ist ein Versicherter durch Unfall getötet oder derart verletzt worden, daß die Festsetzung einer Entschädigung angenommen werden kann, so hat die Ortspolizeibehörde so bald als möglich eine Untersuchung vorzunehmen. Nimmt sie davon Abstand, so kann der Verletzte oder seine entschädigungsberechtigten Angehörigen die Untersuchung beantragen. Bei den Unfalluntersuchungen ist ein von dem Betriebsrat bestimmtes Mitglied oder der Betriebsobmann zuzuziehen. Sobald die Untersuchung abgeschlossen ist, hat die Ortspolizeibehörde das Ergebnis dem zuständigen Versicherungsträger mitzuteilen, der das für das Heilverfahren und die Entschädigungsfestsetzung Erforderliche veranlaßt.

Das zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Verletzten notwendige Heilverfahren wird im allgemeinen ohne weiteres von den Krankenkassen übernommen. Das hindert nicht, daß entgegen dem früheren Zustand, wo die Berufsgenossenschaften lediglich freiwillig die Heilfürsorge übernehmen konnten, sie jetzt für dessen Durchführung verantwortlich sind. Ihnen liegt die Verpflichtung ob, von dem Unfall an die erforderliche Heilfürsorge zu leisten. Sie können diese lediglich den Krankenkassen übertragen. Das geschieht in der Regel auch dann, wenn der Verletzte keiner Krankenkasse angehört. Dagegen sind die Krankenkassen verpflichtet, jede Krankheit eines gegen Unfall Versicherten dem Träger der Unfallversicherung sofort anzuzeigen, sobald ein Anhalt dafür vorliegt, daß die Krankheit durch einen Unfall herbeigeführt ist, den die Unfallversicherung umfasst. Diese Vorschrift ist besonders für solche Fälle wichtig, wo, wie z. B. bei Berufskrankheiten, die Ursache der Erwerbsunfähigkeit bei Einleitung der Heilfürsorge zweifelhaft war und deshalb eine Unfallanzeige unterließ.

Während der Heilbehandlung durch die Krankenkasse stehen dem Verletzten nur die satzungsmäßigen Kassenleistungen zu. Auch wenn die Berufsgenossenschaft die Heilfürsorge selbst durchführt, kann sie bis zum Ablauf der 26. Woche nach dem Unfall statt der Rente ein Krankengeld gewähren. Ist die Heilfürsorge beendet, so muß sie dagegen eine Rente festsetzen, deren Höhe nach dem Jahresarbeitsverdienst und dem Umfang der als Unfallfolge festgestellten Erwerbsunfähigkeit des Verletzten berechnet wird. Für Verletzte, deren Erwerbsunfähigkeit nicht über die 13. Woche hinaus anbauert, oder die nicht mindestens um 10 Proz. in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind, wird keine Rente festgesetzt.

In den normal verlaufenden Fällen, und bei Anerkennung einer i h n e n A b l a u f d e r 13. W o c h e n o c h vorhandenen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit erfolgt die Rentenfestsetzung ohne weiteres. Findet sie nicht statt, weil die Unfallanzeige unterließ oder sonst ein Versehen vorliegt, so bedarf es nur eines dahingehenden Antrags bei der Berufsgenossenschaft, um das Rentenfestsetzungsverfahren einzuleiten. Aber die erfolgte Rentenfestsetzung erhält der Verletzte einen schriftlichen Bescheid, in dem ihm die Höhe der Rente sowie die Grundlagen ihrer Berechnung mitgeteilt werden. Desgleichen erhält er einen Bescheid, wenn die Berufsgenossenschaft die Festsetzung einer Rente ablehnt, weil nach ihrer Ansicht die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente nicht gegeben sind. Die Gründe für eine Ablehnung können entweder darin bestehen, daß die Berufsgenossenschaft das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Unfalls oder den Zusammenhang der bestehenden Erwerbsunfähigkeit mit dem Unfall bestrittet oder aber die völlige Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten annimmt.

Die genaue Prüfung des Bescheides ist für den Verletzten außerordentlich wichtig. Insbesondere hat er bei der Rentenfestsetzung darauf zu achten, daß die Rentenberechnung sowie die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes richtig ist und die Schätzung seiner Erwerbsunfähigkeit den Verhältnissen entspricht. Hat der Verletzte gegen den ihm zugestellten Bescheid nichts einzuwenden, so empfiehlt es sich für ihn zur Bescheinigung der Rentenanzahlung, der Berufsgenossenschaft sein Einverständnis mitzuteilen. Ist er mit der Rentenfestsetzung oder Ablehnung seines Rentenanspruchs nicht einverstanden, so muß er dagegen innerhalb eines Monats, nachdem die Zustellung erfolgt, bei dem für seinen Wohnort zuständigen Oberversicherungsamt Berufung einlegen. Verfümt er die angegebene Berufungsfrist, so wird der Bescheid rechtskräftig und gibt es in der Regel kein Mittel, ihn zur Aufhebung zu bringen. Das Oberversicherungsamt entscheidet in beschränktem Umfang endgültig; für gewisse Fälle, insbesondere aber für die Ablehnung oder Festsetzung einer Rente ist gegen seine Entscheidung Rekurs zum Reichsversicherungsamt als höchste und letzte Instanz in Unfallfällen zulässig. Die Rekursfrist ist die gleiche wie bei der Berufung.

Von wesentlicher Bedeutung für Unfallverletzte ist die Vorschrift, daß wenn in den für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnissen eine wesentliche Veränderung eintritt, eine neue Feststellung getroffen werden kann. Als wesentlich gilt jede Veränderung, die eine Erhöhung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 10 Proz. verursacht. Je nachdem kann also eine Erhöhung oder Herabsetzung der Rente erfolgen. Nimmt

die Berufsgenossenschaft eine Herabsetzung vor, so hat sie dem Verletzten einen entsprechenden Bescheid zuzuflehen, gegen den Berufung erhoben werden kann. Will der Verletzte wegen eingetretener Verschlechterung seines Zustandes eine Erhöhung der Rente, so muß er diese bei der Berufsgenossenschaft mündlich oder schriftlich beantragen, wozu sie durch Bescheid Stellung zu nehmen hat. Lautet ihr Bescheid ablehnend, so findet ebenfalls die Berufung Anwendung. In den ersten zwei Jahren nach dem Unfall kann wegen solcher Änderungen im Zustand des Verletzten jederzeit eine neue Rentenfestsetzung vorgenommen oder beantragt werden. Erst nach Ablauf dieser Frist oder wenn rechtsträchtig eine Dauerrente festgestellt wurde, ist eine Neu festsetzung nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre zulässig. **Mattutat.**

Korrespondenzen

Altenburg. Unsere Versammlung am 12. März war gut besucht. Vor Eintritt in die Tagesordnung widmete Vorsitzender Reihardt einem verstorbenen Kollegen einen Nachruf und vollzog anschließend die Ehrung eines Verbandsbüblers. Nach rein geschäftlichen Mitteilungen sowie Durchberatung einiger Anträge zum Gau- bzw. Verbandsstag und Ausstellung der Kandidaten für ersteren, hielt Vorkassier K. Zimmermann einen interessanten Vortrag über „Wirtschaftspolitische Zeitfragen“. Der Referent verstand es, alle Zuhörer bis zu Ende zu fesseln. Reichler Beifall lohnte seine Ausführungen. Die Entgegennahme des Kartellberichts und ein Bericht von der Erzurter Vorläuferkonferenz der Handfeger sowie kleinere Angelegenheiten bildeten den Schluß der Versammlung.

Darmstadt. Unsere Jahreshauptversammlung am 7. März umfaßte neun Tagesordnungspunkte. In einem kurz und präzis gehaltenen Rück- und Ausblick zeichnete Vorsitzender Bahr ein Bild der Gesamtlage der Organisations- und allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse. Die Berichte des Kassierers, des Lehrungsleiters und des Arbeitsnachweisverwalters lagen gedruckt vor, weshalb eine mündliche Berichterstattung seitens der erfreulich gut besuchten Versammlung nicht gewünscht wurde. Die Kollegen Schardt (Kassierer), Schauf (Lehrungsleiter) und Verzasconi (Arbeitsnachweis) wurden für ihre muster-gültige Arbeit belobt und gleichzeitig dem Kassierer Entlassung erteilt. Die nun einsetzende Diskussion geriet durch die verschiedentlich sich wiederholenden Reden einzelner Kollegen in die Länge, hielt sich aber im großen und ganzen im Sinne der Berichtserfasser. In seinem Schlußwort fand der Vorsitzende die richtigen Worte für die Handlungsweise der Prinzipalität hinsichtlich der Besuche des Abgus der Überminimumentlohnung der Gehilfen und verglich hiermit die Tatsachen der gegenseitigen Preisunterbietungen bei der Jagd auf Druckmaschinen innerhalb der Prinzipalsorganisation in unserem Gewerbe. Bei der Wahl des Gesamtvorstandes wurden u. a. gewählt als Vorsitzender M. Bohlert und als Kassierer E. Schardt. Der bisherige Bezirksvorsitzende lehnte eine Wiederwahl ab. Anschließend hieran wurden die Entschädigungen für Vorstand, Hilfskassierer und Kartelldelegierte festgesetzt. Ferner fand die Wahl der Delegierten zum Gau auf der Tagesordnung. Gleichzeitig fanden einige Anträge zum Gau auf einstimmige Annahme. Als nächster Tagesordnungspunkt wurde das Kartellstatut in bezug auf das Bezugsrecht des Vorstandes über die Bezugsgebühren geberührt. Hierauf folgten Geldbewilligungen an einige Ortsvereine, Drucksparte und Bildungsverband sowie die Erledigung einer verwaltungstechnischen Angelegenheit. Unter „Verschiedenem“ konnte die erfreuliche Tatsache konstatiert werden, daß unser Kollege Schardt nicht nur ein tüchtiger Kassierer, sondern gleichzeitig auch ein ausgezeichneter Arzt ist, denn in einer nicht gerade sanften, aber desto interessanten Aussprache stellte die Versammlung fest, daß Kollegen, die lange Wochen „krank“ waren, nach einem „ärztlichen Eingriff“ seitens des Kassierers, sofort gesund wurden und in die Arbeitslosenliste eingezeichnet werden konnten. Vielleicht können sich andre Bezirke je nach Bedarf einmal das Rezept von unserm Bezirkskassierer verraten lassen, der es wohl jedemann gebührenlos zur Verfügung stellen wird.

Gera. Unsere Frühjahrsbereichsversammlung fand am 14. März in Kronsdorf bei Mühlendorf statt und war von 66 Kollegen besucht. Die Orte Mühlendorf, Kronsdorf und Ronneburg waren nicht vertreten. Nach Vortrag eines Liedes des Kollegenvereins Gera eröffnete Vorsitzender Rante mit begründenden Worten die Versammlung. Die geschäftlichen Mitteilungen waren schnell erledigt. Ein Kollege wurde aufgenommen. Aus dem Jahresbericht des Vorsitzenden war zu entnehmen, daß der Geschäftsgang ein guter war, Arbeitslose waren wenige vorhanden. Dagegen hatten wir eine große Zahl von Kranken zu verzeichnen. 277 Mitglieder und 48 Lehrlinge gehörten am Jahresluß dem Bezirk an. Der Jahres-lahnenabschluß lag gedruckt vor, und dem Kollegen Hofbach wurde für die gute Kasstenführung einstimmig Entlassung erteilt. Der Kasstenbeitrag wurde bei 10 Pf. belassen. Zwei bedürftigen Kollegen wurden je 30 M. bewilligt. Hierauf hielt Kollege M. Wolf (Leipzig) einen Vortrag über: „Die Handfegerbewegung im Verband der Deutschen Buchdrucker“. Redner führte in trefflichen Worten den Zweck und die Ziele der Handfegervereinigungen vor Augen und erzielte für seine Ausführungen reichen Beifall. Im Anschluß hieran erstattete Kollege Rante Bericht von der Handfeger-Vorläuferkonferenz in Erfurt. Für den Gau wurden elf Kandidaten aufgestellt, wovon fünf zu wählen sind. Für den Verbandstag waren zwei Anträge eingegangen. Der erste beauftragte den Verbandsvorstand, Verhandlungen mit den drei übrigen graphischen Verbänden einzuleiten zwecks Gründung des Industrieverbandes, und Ende dieses Jahres einen Verbandstag aller vier Verbände einzuberufen, der endgültig zu der Verschmelzung Stellung nimmt. Dieser Antrag

wurde mit 20 gegen 11 Stimmen angenommen. (Der größte Teil der Kollegen enthielt sich der Abstimmung.) Der zweite Antrag, der den Verbandsvorstand beauftragt wissen wollte, sofort Verhandlungen einzuleiten mit den übrigen graphischen Verbänden zwecks Gründung eines gemeinsamen Tarifartikels und weiter den Mantelartikler und den Lohnartikler zum nächstmöglichen Termin zu klären, wurde abgelehnt. Die Berichte aus den Orten waren nicht erfreulich. Aus Anlaß des 60jährigen Jubiläums des Verbandes findet am 9. Mai eine Bezirksjahresversammlung in Gera statt. Mit einem Appell an die Kollegen, im kommenden Jahre sich mehr um das Organisationsleben zu kümmern, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Greifswald. Am 14. März fand in Anklam unsere Frühjahrsbereichsversammlung statt. Diese hatte einen guten Besuch aufzuweisen; waren doch von 235 Kollegen 131 erschienen. Nachdem Bezirksvorsitzender Rante die Erzhienenen willkommen geheißen hatte, begrüßte uns der Arbeitergesangverein Anklam mit einem Liede. Sodann erstattete Kollege Rante den Jahresbericht. Die Verhältnisse im Bezirk sind in organisatorischer wie tariflicher Hinsicht nicht schlecht; jedoch ermahnte er die Kollegen, auf dem Posten zu sein, da auch in unserm Bezirk infolge der schlechter gewordenen Konjunktur die Prinzipale versuchen, die Überminimumentlohnung abzuhauen. Von 60 im Bezirk vorhandenen Lehrlingen haben sich 54 der Lehrlingsabteilung angeschlossen. Die Bezirkskasse zeigte einen Bestand von 806 M. Die Arbeit des Bezirksvorstandes wurde anerkannt und ihm Entlassung erteilt. Kunze mehr referierte Kollege Ullrich (Berlin) über das Thema: „Die gegenwärtige Wirtschaftslage und der Buchdruckerverband“. Reichler Beifall besohnte den Referenten für seine vortrefflichen Ausführungen. Eine kurze sachliche Aussprache schloß sich an. Nachdem die Anträge zum Verbandstag und zum Gau durchberaten waren, wurden die Kandidaten zu diesen Tagungen aufgestellt. Beschlossen wurde sodann, den nächsten Bezirkstag im August in Straßburg stattfinden zu lassen und zugleich ein Bezirksjubiläum fest anlässlich des 60jährigen Bestehens des Ortsvereins Straßburg dort zu feiern. Der Bezugsbeitrag wurde auf seiner bisherigen Höhe belassen. — Nach Erledigung der reichhaltigen Tagesordnung vereinigten sich die Kollegen mit den Anklamer Gewerkschaften zu einer Feier, die sehr harmonisch verlief. Auch der Reichsbannerkapelle sei hier gedacht, die uns am Morgen mit klingendem Spiel vom Bahnhof einholte.

Hamburg-Altona. (Generalversammlung am 7. März.) Das Andenken mehrerer verstorbenen Kollegen wurde in üblicher Weise geehrt. Nachdem Kollege Kunze über die Wichtigkeit der Betriebsrätenwahlen und das Volksgebeten aufmerksam gemacht und zur Rückzahlung von Steuerbeträgen ein Vordruckformular angehängt, sprach er gegen einen in der „Volkszeitung“ erschienenen Artikel, der sich mit den beiden letzten Vertrauensmänner-versammlungen beschäftigte. Soweit er Tatsächliches berichte, menge er alles durcheinander, im übrigen strohe er von Verdrehungen. In einer längeren Aussprache verurteilten fast alle Redner scharf die Handlungsweise dieses anonymen Kollegen, nur zwei Redner versuchten unter Widerspruch der Versammlung den Kritiker zu bedingten zu entschuldigen. Gegen sechs Stimmen fand eine Entschädigung Annahme, die die Veröffentlichung in der „Volkszeitung“ aufs schärfste verurteilt und in der darauf hingewiesen wird, daß Beschwerden gegen die Zeitung des Gaus beim Vorstand oder in der Versammlung vorzubringen sind; aufstehende Kreise haben sich um diese Angelegenheiten nicht zu kümmern. Der Erhöhung des Stammanteils bei der Gemeinnützigen Wohnungsbau-Gesellschaft auf 4000 M., wovon 25 Proz. sofort einzuzahlen sind, wurde ohne Widerspruch zugestimmt. Der gedruckt vorliegende Jahresbericht wurde vom Kollegen Kunze in einigen Punkten ergänzt. Kollege Corti erläuterte im Anschluß hieran den laienrechtlichen Teil des Berichts. In der ausgedehnten Aussprache kamen besonders folgende Fragen zur Erörterung: Rentantenunwesen, hohe Krankheitsziffer, Programm der Unternehmer, Industrieverband, schlechter Versammlungsbesuch, Invaliden- und Witwenbeschöpfung, Kassierung der Beiträge, mehr Interesse und Agitation für die Lehrlingsabteilung, Notwendigkeit einer Handfeger-sparte. Ein Schriftgießerkollege ging noch besonders auf die nach dem Streit in den Schriftgießereien zur Entwicklung gekommenen Verhältnisse ein. Nachdem Kollege Kunze in seinem Schlußwort kurz auf die in der Aussprache erörterten Fragen und Wünsche eingegangen war, wurde dem Vorstand einstimmig Entlassung erteilt. Es folgte die Aufstellung der Kandidaten zur Neuwahl des Vorstandes.

Hildesheim. Am 7. März fand hier eine Vertrauensmänner-versammlung des Bezirks statt, im Anschluß hieran die Bezirksjahresversammlung. Sie erzielte sich eines guten Besuchs, sämtliche Bezirksdruckorte waren vertreten. Als Redner des Gausvorstandes war Kollege Kirch (Sannover) anwesend. Vor Eintritt in die Tagesordnung brachte der Gesangverein „Typographia“ (Hildesheim) ein Lied zum Vortrag. Hierauf eröffnete Vorsitzender Freute die Versammlung, die Erzhienenen begrüßend. Nach Bekanntgabe einiger Mitteilungen, u. a. die geplante Abhaltung eines Bezirksjubiläumstages in Hildesheim, verbunden mit dem 60jährigen Verbandsjubiläum, erhielt Kollege Steindreher (Braunschweig) das Wort zu seinem Vortrag: „Gewerkschaften und Auslandspolitik“. In anderthalbstündigen Ausführungen ging der Referent auf die augenblicklichen Verhandlungen in Genf ein, streifte die Locarno-Verträge, den Handelspakt mit Spanien und Italien und kam zu dem Schluß, daß wir nur durch günstige Handelsbedingungen und die Unterstützung der Erfüllungspolitik die Arbeitslosigkeit mildern und die deutsche Wirtschaft wieder in Gang bringen könnten. Der Vortrag wurde von der Versammlung beifällig und mit großem Interesse aufgenommen. Eine Diskussion fand nicht statt. Der gedruckt vorliegende Jahres- und Kasstenbericht gab zu Erinnerungen keinen Anlaß. Der Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt. Einige Abänderungsanträge des Vorstandes fanden ohne Debatte die Zustimmung der Versammlung. Es wurde dann die Ausstellung der Kandidaten

zum Gau vorgenommen. Sodann fanden noch verschiedne Angelegenheiten lokaler Natur ihre Erledigung. Nachdem noch als nächster Tagungsort der Verammlung Claus-thal festgelegt worden war, fand die anregend verlaufene Versammlung ihren Abschluß. Ein gemütliches Beisammensein hielt die Kollegen mit ihren Damen noch einige Stunden zusammen.

Koburg. Unsere Versammlung am 8. März wurde vom Vorsitzenden Smolin mit einer Reihe von Mitteilungen eröffnet. An Hand der „Gau Mitteilungen“ ging er näher auf § 4 Ziffer 5 des Tarifs ein und wies darauf hin, daß die Überminimumentlohnung in den einzelnen Betrieben nicht ohne weiteres gestrichelt bzw. gestrichelt werden darf. Des weiteren wies er auf die Notwendigkeit hin, bei wachsender Arbeitslosigkeit die neunstündige Arbeitszeit nach § 8 des Tarifs verschwinden und die normale achtstündige Arbeitszeit Platz greifen zu lassen, um die Einstellung von arbeitslosen Kollegen zu ermöglichen. Auf genaue Beachtung der tariflichen Lehrlingsbestimmungen machte er besonders alle Vertrauensleute aufmerksam. Zu den seitens der Ortsvereine Koburg und Hildburghausen gestellten Anträgen für die Bezirksversammlung, den Gau und die Verbandsgeneralversammlung nahm die Versammlung eingehend Stellung. — Der Versammlung des Ortsvereins gingen die Hauptverhandlungen des Bildungsverbandes und die der Handfegervereinigung voraus.

Rönnigsberg (Pr.). (Majshinescher.) Am 7. März fand unsere Generalversammlung statt, die einen äußerst guten Besuch aufwies. Besonders erfreulich war, daß auch aus der Provinz, trotz vielfach ungünstiger Zugverbindungen, 19 Kollegen aus 14 Orten erschienen waren. Nach Begrüßungsworten durch den Vorsitzenden, der insbesondere die erschienenen Vertreter des Gau- und Ortsvorstandes sowie die erschienenen Vorstände der Sparten und des Bildungsverbandes bewillkommelte, wurde in die Tagesordnung eingetreten. Nach einer Reihe von Mitteilungen wurde der Jahres- und Kasstenbericht, der gedruckt vorlag und zu Beanstandungen keinen Anlaß gab, genehmigt. Aus den Berichten der Delegierten war zu entnehmen, daß fast überall gute Fortschritte zu verzeichnen sind. Die gedruckt vorliegenden Anträge zum Spartenkongreß wurden von der Versammlung gebilligt. Ein Antrag des Vorstandes zum Statut, betreffend Delegation der Provinzfolgen, wurde in verbesserter Form angenommen. Vorstand, Revisoren und Technische Kommission wurden einstimmig wiedergewählt. Zum Spartenkongreß wurde Vorsitzender Guß einstimmig gewählt. Unter „Verschiedenem“ gab Korrektor Behrendt noch einige Fingerzeige über Trennungen usw., an die sich eine kurze aber lebhaftige Debatte anschloß. — In die Versammlung schloß sich noch ein gemütliches Beisammensein. Am Vormittag hatte eine Beschäftigung der städtischen Gemäldegalerie stattgefunden.

Rorbach (Waldeck). Am 6. März hielt unser Ortsverein seine Generalversammlung ab, die vollzählig besucht war. Es wurde zunächst eine Wiederaufnahme vollzogen. Der Vorsitzende erstattete sodann den Jahresbericht. Nach Erledigung des Kasstenberichts wurde der alte Vorstand durch Zuruf wiedergewählt.

Leipzig. In unserer Versammlung am 15. März gab Kollege HessebARTH zunächst den Vereinsbericht. Daraus war zu entnehmen, daß die Zahl der Arbeitslosen wieder im Steigen begriffen ist. Es wurde erneut auf das Überstandunwesen und auf die Betriebe hingewiesen, die noch überdauern auf längere Dauer leisten. Die Kollegen-schaft wurde aufgefordert, die überarbeit einzuschränken und dafür zu sorgen, daß Arbeitslose eingestellt werden. Scharfe Auseinandersetzungen brachte der zweite Punkt der Tagesordnung: „Ausstellung von Kandidaten zur Gau-vorstandswahl“. Schon vorher hatten die Delegierten sich mit der Frage beschäftigt und eine Liste aufgestellt, die nur Kollegen enthielt, die auf dem Boden der Amsterdamer Gewerkschaftsinternationale stehen. Gleichzeitig empfahlen sie der Versammlung eine Entschädigung, die der Kollegenliste empfiehlt, bei der Auswahl nur solche Kollegen zu berücksichtigen, die der Amsterdamer Richtung angehören. Die Versammlung schloß sich mit großer Mehrheit dieser Entschädigung an. Nach langer, erregter Aussprache wurde die von den Delegierten vorgelegte Liste, ergänzt durch einige Kandidaten, gutgeheißen.

Lübeck. Unsere fällige Bezirksversammlung fand am 14. März hier statt. Am den auswärtigen Kollegen Gelegenheit zu geben, die in Lübeck verfügbare Zeit zu nutzen und um das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Kollegen zu fördern, wurde morgens eine Filmvorführung der Maschinenfabrik Augsburg-Münchberg, A.-G., geboten, zu der die Kollegen mit ihren Angehörigen zahlreich erschienen waren. Einleitende Erklärungen gab Vorsitzender Burmeister. Anschließend begaben sich die Kollegen ins „Gewerkschaftshaus“ zur Versammlung. Unter „Mitteilungen“ machte der Vorsitzende bekannt, daß unser Invaliden im Gau bis zu einer Neuregung der Invalidenunterstützung durch den Verbandstag pro Monat 5 M. aus der Gaukasse erhalten. Nach Wiederaufnahme zweier junger Kollegen, die der Vorsitzende neben ihren Rechten besonders auf ihre Pflichten aufmerksam machte, gaben die Vorsitzenden die Jahresberichte aus den Druckorten des Bezirks. Danach sind tarifliche Schwierigkeiten im verflochtenen Jahre nirgends vorgekommen. Im Wort Lübeck ist die Beschäftigung zurzeit nicht besonders günstig, so daß ungefähr 10–12 Proz. der Kollegen arbeitslos und krank sind, während in Schönberg und Grevesmühlen die Beschäftigung gut war und keine Arbeitslose vorhanden sind. Das kollegiale Leben war allenthalben als gut zu bezeichnen. Für den Verbandstag lag ein Antrag vor, der die Erhöhung der Invalidenunterstützung und weiter die Unterstützung ihrer Hinterlassenen vorschlug. Nach längerer Aussprache wurde der erste Teil, die Erhöhung der Invalidenunterstützung, angenommen, während der zweite Teil der Ablehnung verfiel. Beschlossen wurde, die nächste Bezirksversammlung im Herbst in Schönberg i. M. abzuhalten.

Lubwigshafen. In unserer äußerst gut besuchten Bezirksgeneralversammlung konnte der Vorsitzende erstmalig die neu hinzukommenden Speierer Kollegen her-sichtlich begrüßen, die nach 60jährigem Bestehen als selb-

Wenden wir uns nun mit einigen Strichen dem zweiten Gesichtspunkt zu, von dem aus die Stellung der Betriebsvertretung zum Lehrling angehen werden muß, und beachten ihn als den heranziehenden Jahrgenossen und unsere werdenden Mitstreiter im Ringen um bessere Arbeitsbedingungen. Eine solche Betrachtung kann an Hand gebräuchlicher Rechtsfälle nicht angefaßt werden. Die Betriebsvertretung kann nie das beitragen, um die Beschäftigung eines möglichst guten Jahrgensubstitutes zu gewährleisten. Sie kann, um einen guten Jahrgensubstitut beizubringen, die betriebliche Lehrgangsdauer zu heilen suchen durch Drängen auf möglichst frühere Entlassung erkrankter Lehrlinge, daß die Betriebsvertretung sich um größtmöglichen Einfluß auf die Auswahl der Personen bemüht, die speziell mit der Lehrlingsausbildung betraut werden. Solche Personen sollen nicht nur tüchtige Jahrgenossen sein, sie müssen auch menschliche Eigenschaften als Erzieher besitzen. Soll der Lehrling als zünftiger Mitstreiter für unsere Weltanschauung, die im letzten Ringen um eine neue Menschenrechtsordnung ihren höchsten Ausdruck findet, und in der die elementare Grundzüge die Einordnung des Einzelwillens in den Dienst der Gesellschaft gilt, gewonnen werden, so ist vor allem notwendig, daß Wort und Handlung der Träger dieser Ideen geeignet sind, dem Lehrling Vertrauen zu ihnen und auch Achtung vor diesen abzurufen. Bei seinem Eintritt in das betriebliche Leben steht der junge, der Schule entwachsende Mensch vor einer ihm ganz fremden Welt. Nicht nur, daß er die Anfänge des Arbeiterkampfes mehr oder weniger hat als selbst mitwirkender Mensch erstmalig zu spüren bekommt, er hat auch ein ganz anderes, oftmals schmerzliches Geschehnis vor seinem neuen Wirkungskreis mitzubeleben, das von den harten Tadeln schicksalhaftes perhorriert wird. Die ganz andre, ihm fremde Welt stellt den Lehrling fortgesetzt vor neue Fragen und erregt seinen Wissensdrang aufs äußerste. Seine unruhige Seele verlangt nach Antwort. Und trotz dem unterdrückt er manche Fragestellung aus Scheu, weil ihm die Wesensart seiner Mitstreiter nicht zur Stellung von Fragen ermuntert. In diesem Gefühl des unbefriedigten Wissensdranges der empfindlichen Anfängerschwierigkeiten Enttäuschungen aus jeder der Hilfsbereitschaft viel ferner und schmerzlicher Fragen als es in teureren Jahren der Fall ist. Ebenso wirkt ganz naturgemäß die gewährte ungenügende Hilfe oder ein gutes Wort des Mitarbeiter in entgegengesetzte Sinne und wird oftmals zum Grundstock eines bleibenden Gefühls sozialer Verbundenheit. Tatkraftlose Behandlung des Lehrlings, jederzeitige Hilfsbereitschaft, natürliche Bereitwilligkeit zur Materiarbeit und Anleitung in allen Fragen, die der Beruf und das Arbeitsverhältnis im allgemeinen in sich birgt, erschließt die Seele des jungen Menschen, er gewinnt Vertrauen zu denen, die ihn als einen vollkommenen Mitarbeiter behandeln.

Die Berechtigung kollektiver Arbeitsleistung

Die 19. Kammer des Gewerbegerichts der Stadt Berlin als Arbeitsgericht hat am 25. Februar d. J. unter dem Aktenzeichen 190 26 ein Urteil gefällt, das ein Betriebsratsmitglied gegen eine strittige Entlassung in Schutz nahm, die von der beklagten Firma vollzogen worden war, weil das betreffende Betriebsratsmitglied einen Kollegen den Rat gegeben habe, seine bisherige Arbeitsmethode in kollektiver Weise mit jener der übrigen Kollegenstaffel des Betriebes in Einklang zu bringen. Der so beehrte „Kollege“ hatte nämlich bei Ausführung der Arbeitseigenen Arbeitszeiten ausgeblendet, die eine ordnungsgemäße Fortführung der betreffenden Arbeit in seiner Weise zuließen.

Den dadurch bewiesenen Mangel seiner beruflichen Qualifikation suchte er dann noch dadurch zu verdecken, daß er sich der Geschäftsleitung als verlogene Unschuld präsentierte und dafür bejagt war, ihr seine Zurechtweisung durch den Betriebsrat zur Kenntnis zu bringen. In weniger beruflich als juristisch befehlener Tendenz glaubte nun die Firma, nicht den Denunzianten vor sich abzuwiegeln zu müssen, sondern die Justiz des betreffenden Betriebsratsmitglieds als Opfer und Bestätigung ihrer mangelhaften Betriebs- und Betriebswillensfrage heraus, indem sie in den letzteren fristlos entließ. Da jedoch das betreffende Betriebsratsmitglied sich bemüht war, mit der ihm zur „Acht“ gelegten Zurechtweisung des nur auf dem gelblichen Papiere mit Glanzleuchtungen aufwartenden Kollegen seine Aufgabe als Betriebsratsmitglied gemessenhaft und in geistlich einwandfreier Form erfüllt zu haben, erhob es Klage gegen die Firma wegen unberechtigter Entlassung und auf Weiterzahlung seines Lohnes.

Das Arbeitsgericht entschied trotz Gegenlage der Firma zugunsten der empfinden Betriebsratsmitgliedes. Es verneinte die Berechtigung zur fristlosen Entlassung, verweigerte auch die durch die Klage der Firma geforderte Zustimmung zur fristgemäßen Kündigung (§ 97 des Betriebsratsgesetzes und § 125 Ziffer 7 der Gewerbeordnung). Und schließlich kam es in einem dritten Termin, der nur aus lauter Prozeßanleihe des Organisationsvertreters der Prinzipale nötig wurde, zu einem Vergleich, durch den die Firma dem betreffenden Betriebsratsmitglied eine Entschädigung von insgesamt 680 M. zubilligte. Zu beachten ist hierbei noch, daß diese Entschädigungssumme wesentlich höher war als jene, die der Kläger vor Gericht gefordert gemacht hatte. Grundrätig bedenkenswert ist ferner, daß in der Begründung des Gewerbegerichtsurteils, das die Ungültigkeit der fristlosen Entlassung feststellte, folgenden vom Ausdruck kam: „Es kann auch keine Rede davon sein, daß ein solches Verlangen in jedem Falle etwas Unzulässiges darstellt, da ein Verlangen, welches der Solidarität und der Rücksichtnahme auf die Kollegen entspricht, nicht ohne weiteres als gegenwärtig oder als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen ist.“

Wenn man in Betracht zieht, daß in Prinzipalstreifen und insbesondere in der „Zeitschrift“ gegen alle Schmugtkurrenten, die Druckverleger nicht unter dem Druck der Probenziehung als in der Zeitung ihrer Bestimmung in unvollständiger Weise an dem Unternehmen in der Hand fallen, die schärfsten Normen erhoben werden, dann ist es unbegreiflich, wie gerade juristische Vertreter des Deutschen Buchdrucker-Vereins es als unzulässig beurteilt wissen möchten, wenn auf Arbeitseigenen die gleiche Abwehr gegen Schmugtkurrenten in ihren Reihen als berechtigt angesehen und geübt wird. Eine solche Moral mit doppeltem Boden verstoßt auf alle Fälle gegen die guten Sitten. Daher ist es auch nicht unangebracht oder tadelnswürdig, wenn Betriebsratsmitglieder darauf achten, daß der Probenziehung nicht durch solche unkollegiale Handlungen einzelner getrieben wird, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist. Doch die „Zeitschrift“ an diesem Gewerbegerichtsurlaß allerdings auszusprechen hat und es in ihrer Nr. 25 vom 26. März von einer juristischen Seite namens Helmut Gellhoff durch ein Trommelfeuer berüßender „Rechtsbelehrung“ jetzt, sei nur nebenbei erwähnt. Trotzdem dürfte die Firma, die sich im vorliegenden Falle von solchen Rechtsgelehrten mochten in mehreren Tendenzen durchzuführen und kurzfristige Ziele vor dem Auge zu haben, sich ein zweites Mal einen solchen Rechtsgelehrten nur juristischen Epithetenschein ihrer Klagegeber so leicht nicht mehr aussuchen.

Die Welt der Betriebsratspraxis

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Jahrgang 1926 Berlin, den 24. April Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

Zur Frage der Arbeiterruhe am 1. Mai. — Betriebsvertretung und Lehrling. — Die Berechtigung kollektiver Arbeitsleistung.

Zur Frage der Arbeiterruhe am 1. Mai

Da leider auch in diesem Jahre damit zu rechnen ist, daß das Unternehmertum der von der Arbeiterstaffel gemündeten Arbeiterruhe am 1. Mai erheblichen Widerstand entgegengehen wird, halten wir es für unser Pflicht, dieser Frage an dieser Stelle eine besondere Kommentierung zuteil werden zu lassen.

Nach ihrer Entstehung und Bedeutung stellt die Arbeiterstaffel der organisierten Arbeiterstaffel einen grundsätzlichen Protest gegen die ungerichteten, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen der prinzipiell-wirtschaftlichen Geschäftsform dar. Es wäre daher unlogisch, anzunehmen, daß jene Unternehmer, die diesen Protest als gegen sich selbst gerichtet ansehen müssen, moralisch verpflichtet wären, diesen Protestfreiheit freiwillig anzuerkennen. Wo sie dennoch im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen dazu gezwungen sind, wie z. B. im Freistaat Sachsen und im Hamburger Staatsgebiet, handelt es sich lediglich um die Wirkung gewisser Machtverhältnisse, denen sie sich fügen müssen. Fehlen also solche zwingende Bestimmungen, dann kann nur auf dem Verhandlungsweg mit den in Betracht kommenden Unternehmern eine Vereinbarung über die Arbeiterruhe am 1. Mai herbeigeführt werden.

Der schon angebeutete grundsätzliche Charakter der Arbeiterstaffel für die Arbeiterstaffel hat naturgemäß bis jetzt eine tarifvertragliche Anerkennung am 1. Mai als Arbeiterstaffel nicht ermöglicht. Es ist also die Durchführung der Arbeiterruhe am 1. Mai für alle Arbeiter, die nicht den Vorteil haben, daß der 1. Mai als gesetzlicher und gleichzeitig als von den Unternehmen tariflich zu bezeichnender Feiertag anerkannt ist, in der Regel mit dem Verdacht auf den Lohn für diesen Tag der Arbeiterruhe verbunden. Aus diesem Grunde muß auch z. B. der ADGB, in seinem Aufruf zur diesjährigen Arbeiterstaffel (Nr. 31 des „Acht“) ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Möglichkeit, die Arbeiterstaffel durch Arbeiterruhe zu begeben, besonders eingehend geprüft werden muß. Soweit die Gewerkschaften dabei in Frage kommen, könnte dies nur durch zu diesem Zweck einberufene Mitgliedschaftsversammlungen festgestellt werden. Aber auch dann wird die Durchführung dieser diesjährigen Arbeiterstaffel im wesentlichen davon abhängen, ob die einzelnen Mitglieder den Verdacht auf den Arbeitslohn für den 1. Mai als Arbeiterstaffeltag idell höher stellen oder nicht. Jeglicher Erfolg aus Mitteln der Gewerkschaften für diesen Lohnverzicht widerspricht dem grundsätzlichen Charakter der Arbeiterstaffel. Da die bürgerliche Rechtsprechung bisher die Arbeiterruhe am 1. Mai, soweit sie gegen den Willen des Unternehmers durchgeführt wurde, als Bruch des Arbeitsvertrages mit jeder Tendenz. Es sind also auch diese Konsequenzen in Betracht zu ziehen, die schließlich im Interesse der Gewerkschaften deren Anfechtung davon abhängen, die Arbeiterruhe am 1. Mai durch besondere Bestimmungen zwingend festzusetzen. Wenn trotzdem die Gewerkschaften für eine würdige Feier des 1. Mai werden, die ohne Zweifel durch Arbeiterruhe

am einzuwirken ist für die Öffentlichkeit zum Ausdruck kommt, so geschieht dies in der Hauptsache deshalb, weil die Gewerkschaften den Arbeiterstaffel in erster Linie als einen grundsätzlichen Eingekleideten betrachten. Damit wird gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß die schon angebeutete bürgerliche Rechtsprechung in der Frage einen Eingriff in die politische Freiheit der Arbeiterstaffel bedeutet und nicht als einseitig anerkannt werden kann. Sie ist lediglich ein Ausdruck ungerichteter Machtverhältnisse und trotz ihrer prinzipiellen Deklaration aus dem sogenannten Vertragsrecht und der daraus folgenden Haft- oder Spahnerechtspflicht durch und durch tendenziös. Und es ist nach unserer Auffassung daher auch die Arbeiterruhe am 1. Mai als eine Frage zu beurteilen, die außerhalb tarifvertraglicher Regelung liegen muß und zu jenen Ausnahmen gehört, die z. B. auch in § 1 des Bundesgesetzes unter den Worten „alles unter Umständen zu tun“ zu verstehen sind. Wenn auch im Buchdruckerstaffel bezüglich der Beschäftigung gesetzlicher Feiertage besondere Bestimmungen getroffen sind, so kann dies doch nur so zu verstehen sein, daß es sich hier um gesetzlich auferlegte Feiertage handelt, für die ein Lohnverzicht für die Arbeiterstaffel eine von letzterer nicht zu verantwortende und daher unberechtigte und unverständliche Belastung bedeuten würde; ganz abgesehen von der Tendenz dieser Feiertage, die der Arbeiterstaffel im allgemeinen viel ferner liegt als der Weltanschauung der Unternehmer. Die diese Feiertage gesetzlich festzusetzen, durch die Arbeiterstaffel in der gewöhnlichen Weise zum größten Teil eine Stütze für die ihnen rechtlich-höfliche Arbeiterstaffel erblicken.

Einem gewissen Zusammenhang mit dieser Beurteilung des grundsätzlichen Charakters des Arbeiterstaffel-tages der Arbeiterstaffel steht z. B. auch die von der deutschen Reichsregierung in den letzten Tagen bekanntgegebene Regelung der Arbeiterstaffel für Arbeiter und Beamte der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe, die folgenden Wortlaut hat:

„In den Ländern, in denen der 1. Mai als gesetzlicher Feiertag (oder gesetzlich anerkannt ist, ist auch in den Reichsbehörden und -betrieben auf die Landesgesetzgebung Rücksicht zu nehmen.“

Zu den Ländern, in denen der 1. Mai nicht als gesetzlicher Feiertag gilt, haben Beamte, Angestellte und Arbeiter, welche solche Zeilmann an einer oder am 1. Mai dem Dienst oder der Arbeit fernbleiben wollen, rechtzeitig bei ihrem Dienstvergehrten um Verzicht zum Dienst nachzulassen. Solchen Verzicht ist im Verhältnis überaus wertvoll zu sein, als dadurch die notwendige Durchführung des Dienstbetriebes nicht in Frage gestellt wird. Bei der Entscheidung über denartige Wünsche soll nicht unbedingt verfahren werden.“

Sie hiermit beantragte und bewilligte Freizeit ist bei Beamten und Angestellten an den Erholungsurlaub zu verrechnen. Das gleiche kann auf Wunsch bei Arbeitern geschehen. Wird von Arbeitern nicht ausdrücklich um Verrechnung an den Erholungsurlaub nachgefragt, so wird für die Dauer der Arbeitsverweigerung nicht gewährt.“

Von der Entscheidung zum Erholungsurlaub oder der Verzichtnahme kann abgesehen werden, wenn die Rückzahlung der verläumten Arbeitsstunden an der entsprechenden Stelle im Betrieb, in denen Dienstverweigerung zur Verrechnung relativ überhöht ist, an Handlich nicht anerkannt werden können. Eine Abrechnung auf den Erholungsurlaub und ohne Verzicht nicht, soll das gleiche auch für Dienstverweigerung am 1. Mai.

Wir werolien insbesondere auf den letzten Satz dieser amtlichen Stellungnahme des Reichsgerichts zur Mitarbeiterfrage in Verbindung mit der Beurteilung der Freizeitarbeit und Befähigung von Arbeitern oder Diensthenden zur Freizeitarbeit zu verweisen. Inwiefern man dem Reichsgericht in dieser Angelegenheit eine gewisse Objektivität nicht absprechen kann, darüber hinaus aber besteht die offiziöse Rückbindung der Reichsregierung zum 1. Mai die Mitarbeiter auf als politische Angelegenheit, die verfassungsmäßigen Gehalt findet. Auch selbst es nicht an Ansichten in Unternehmenskreisen, nach denen es als vornehmlich beurteilt wird, daß auch die Arbeiterfrage ein Anrecht auf einen freierlichen, der ihrer Weltanschauung gerecht wird, nicht nur durch die Mitarbeiter zum Ausdruck kommen. Inwieweit die Führer des Deutschen Buchdrucker-Bereins sind sogar unter der Zahl solcher Unternehmer vorhanden.

Neben dem liegt aber auch schon ein Reichsgerichts-Urteil dafür vor, wonach frühere Entlassung und Spätaberufung als der gegen den Willen eines Unternehmens durchgeführten Arbeitsaufnahme am 1. Mai nicht ohne weiteres abgelehnt werden kann. Wir haben das betreffende Urteil des höchsten deutschen Gerichtshofes zwar schon einmal in Nr. 33 von 1925 abgedruckt, wir wiederholen es deshalb, um nichts zu vermissen, was zu einer klaren Auffassung der rechtlichen Verhältnisse zwischen Betriebsleitungen und Betriebsräten über die Regelung der Arbeiterfrage am 1. Mai, den grundsätzlichen Ansichten der Arbeiterschaft entsprechend, beitragen könnte:

Reichsgerichtsentscheidung zur Mitarbeiterfrage. Die Maßstabnummern 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände ist die Aufgabe der Betriebsräte in der Mitarbeiterfrage eine ziemlich komplexe und dennoch lösungsfähige. Sie haben auf Antrag der Arbeiterschaft der Betriebsleitung die Forderung auf Arbeitsruhe am 1. Mai vorzutragen und nach Möglichkeit für eine Verständigung über die Art und Weise ihrer Durchführung zu wirken. Die Möglichkeit von diesbezüglichen Vereinbarungen wird in der Regel davon abhängen, welchen Wert die Betriebsleitungen einen reibungslosen Fortgang der Produktion vor und nach dem 1. Mai beilegen, und ob sie den durch Artikel 139 der Reichsverfassung gewährleisteten Schutz gegen alle Koalitionsfreiheit und den grundsätzlichen Ansichten über die Arbeitsruhe nachgeben und Maßnahmen zu treffen, die im Widerspruch stehen wollen, die Arbeiter oder Angestellten bagegen als Staatsbürger minderen Rechts einschließen. Wo eine solche Einschätzung einer friedlichen Verständigung über die Durchführung der Arbeitsruhe hinderlich ist und letztere daher verzögert wird, haben die Betriebsräte nur noch die Pflicht, der Arbeiterschaft der Betriebe die absehbare Faltung der Geschäftsführung zur Kenntnis zu bringen, ohne nicht jedoch grundsätzlich vertreten zu müssen. Denn auch die Möglichkeit ist in dieser Hinsicht vorhanden, daß die tatsächliche Überzeugung nicht dadurch gegenstandslos geworden, weil der Vertreter der Arbeiterschaft im Sinne des Betriebsratsgesetzes ist. Er genießt zwar keinen besonderen Schutz, wenn er in diesem konfliktualen politischen Bereich nicht anders handelt als seine Mitarbeiter, aber er hat auch keine größere Verantwortung als letztere zu tragen. Nach der oben gekennzeichneten tendenziösen bürgerlichen Rechtsprechung besteht bei einem gegen den Willen der Betriebsleitung durchgeführten Arbeitsruhe am 1. Mai die Möglichkeit einer friedlichen Entlassung; eine einerseits auf Spätaberufung und auf kurzfristigen Unternehmensertrittern zwar ebenfalls geltend gemacht, ist aber in ihrer Wirkung zweifellos nicht durchzuführen, weil keine Organisationspflicht aus der Mitarbeiter folgt werden kann, da dies nach unserer Auffassung einen verfassungswidrigen Eingriff in politische Rechte bedeuten würde. Wenn die Mitarbeiterfrage ist unbestreitbar Bestandteil einer bestimmten Weltanschauung, die einem Mitarbeitergesetz entgegengekehrt werden kann, so wird dennoch versucht werden sollte, werden die daraus entziehenden Interessensstellen von der Arbeiterschaft nach besten Kräften gemeinsam abgewehrt werden müssen. Die hohe Bedeutung des Zusammenhalts der Arbeiterschaft tritt daher nach dieser Richtung ganz besonders hervor; sie ist folgendermaßen eindeutig und tiefer Sinn der Mitarbeiter selbst!

Nr. 32 der „Zeitschrift“ vom 20. April wird allerdings „Rechtsfragen zum 1. Mai“ angehängt, das sich in der Hauptsache auf ein automatisches Nachdenken tendenziöser und arbeiterfeindlicher Entscheidungen der bürgerlichen Rechtsprechung ohne jedes Verständnis für den grundsätzlichen Charakter des Mitarbeitergesetzes der Arbeiterschaft bezieht. Es wird vornehmlich keine Begründung ausfindig gemacht haben, erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf diese Aussagen des Prinzipalsorgans. Von wesentlicher Bedeutung ist nur der letzte Satz folgender „Rechtsbeurteilung“ der Leiter der „Zeitschrift“, durch den „empfohlen“ wird, „auf eine Vereinbarung der Arbeitsruhe am 1. Mai, und ist es auch nur für einen Teil des Personal, nicht einzugehen“. Es wird vielmehr geraten, der Betriebsverteilung gegenüber und durch Wahrung der Gemeinschaftlichkeit der Arbeiter zu bestehen, erübrigt sich ausdrücklich vor der Arbeiterschaft am 1. Mai zu warnen und sich für den Fall der Nichtbeachtung der Warnung alle Rechte vorzubehalten“. Da die hier in Betracht

kommende Stellungnahme der „Zeitschrift“ als offiziöse Empfehlung der geschäftsführenden Leitung des Deutschen Buchdrucker-Bereins zu beurteilen ist, und diese in der Vergangenheit schon mehrmals bezüglich ihrer „Empfehlungen“ zum Ausdruck gebracht hat, daß deren Bedeutung für die Mitglieder des DBB. folgendermaßen zu gelten habe, so bleibt uns nur übrig, festzustellen, daß die Geschäftsführung in dieser Anweisung keine Förderung des Gewerkschafts Friedens erkennen kann, daß sie ihrerseits den Weg einer friedlichen Verständigung über die Arbeitsruhe am 1. Mai als eine Angelegenheit betrachtet, die von solchen getrennt sein sollten, die von der Arbeiterschaft selbst hier gekennzeichnete Parole der „Zeitschrift“ wird eine freie Vereinbarung über die Arbeitsruhe am 1. Mai zwischen Unternehmern und Arbeitern im Buchdruckgewerbe jedoch außerordentlich erschwert und Infolgebedrohlich das Hand-in-Hand-arbeiten innerhalb der einzelnen Betriebe an vielen Orten unnötigerweise noch mehr verzerrt als bisher.

Wir empfehlen aber trotzdem den Betriebsräten, in jeder Form mit den Geschäftsführungen auf eine vernünftige Regelung der Mitarbeiterfrage für die Beschäftigten eingetretene Wirksamkeit zu betreiben, die von der Arbeiterschaft im Prinzipal nicht ablehnen wird, mit ihrem Personal bzw. dessen Vertretern in dieser Angelegenheit eine einmündige Beratung zu suchen.

Betriebsvertretung und Zeilung

Von zwei Hauptpunkten wird das Verhältnis von Betriebsvertretung und Zeilung zu betreffen sein. Beide sollen nachstehend eine flüchtige Darstellung erfahren. Einmal ist der Zeilungsbereich des Betriebsratsgesetzes Arbeit und das ebenso wie jeder andere nicht im Zeilungsbereich stehender Arbeiter geheimer Anspruch darauf, daß keine Interessen dem Unternehmer gegenüber von der Betriebsvertretung geschützt werden. Zum andern ist der Zeilung heranzutreten fähig und soll Mitarbeiter im Kampf um bessere Lebensbedingungen.

Zunächst zum Zeilung als Arbeiter. Im Gegensatz zu dem in der Regel mit vereinbarter Aufnahmungsfrist unbeschränkt laufenden Arbeitsvertrag des nicht im Zeilungsbereich stehenden Arbeiters ist das Vertragsverhältnis des Zeilungs befreit. Er ist im Zeilungsbereich der Betriebsratsgesetzgebung, ebenso trägt dieser die Verantwortung für Vertragsverletzungen, weil der Zeilung meist in der noch bürgerlichen Recht sogenannten Mindestarbeitszeitperiode liegt. Nach § 11 des Betriebsratsgesetzes ist der Zeilung Arbeiter, unbestimmt darum, ob er gegen Entgelt beschäftigt wird oder nicht. Glatton folgt dazu in seinem Kommentar zum Betriebsratsgesetz folgendes: „Das Betriebsratsgesetz hat ebenfalls die Zeilung als Arbeiter anerkannt, und zwar wie der Wortlaut des § 11 beweist, gleichgültig, ob sie gegen Entgelt oder ohne Entgelt beschäftigt sind, in welchem Falle etwas zuzusetzen müssen. Daß ihrer Arbeitereigenschaft sind die Zeilung ohne Rücksicht auf ihre sonstige Maßbarkeit (§ 20) bei der Feststellung der Voraussetzungen für die eine oder andere Art der Betriebsvertretung, ebenso bei der Berechnung der Zahl der Betriebsratsmitglieder mitzuzählen; sie sind teilnahmeberechtigt an der Betriebsversammlung und unterliegen der Vertretungsbefugnis durch die Organe der Betriebsvereinnung. Als Zeilung ist anzusehen, wer zu Zwecken seiner Geschäftsführung in ein Betriebsverhältnis tritt. Ein Zeilungsvertrag ist ebensowenig wesentlich wie die Vererbung eines Erbes. Der Zeilung befreit die Maßbarkeit zum Zeilungsbereich, wenn er das obige Lebensjahr zum Tage der Wahl erreicht hat. Die Maßbarkeit als Mitglied der Betriebsvertretung befreit

er nicht, auch wenn er das maßgebige Alter von 24 Jahren erreicht hätte, weil er noch in Versuchungsbefreiung (§ 20 des Betriebsratsgesetzes). Die Betriebsvertretung hat nach Ziffer 2 des § 78 des Betriebsratsgesetzes die Pflicht, bei Erzielung von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung der Zeilung mitzuwirken. Das heißt, die Betriebsvertretung hat den Zeilung davor zu schützen, daß die Bestimmungen seines Zeilungsvertrages, insbesondere die Verpflichtungen des Unternehmens, den Zeilung ordnungsgemäß auszubilden oder auszubilden zu lassen und ihn anschließend zu beschäftigen, nicht verletzt werden können. Demgegenüber besteht gegen die Vertragsverpflichtungen der Betriebsvertretung gesetzlich verpflichtet, die Interessen des Zeilungs zu vertreten. Das kann je eventuell unter Anlehnung an die Eltern des Zeilungs und unter Hinzuziehung von Zeugnissen, denen die Überwachung des Zeilungsweins besonders übertragen ist (in unserm Gewerbe Zeilungsorganisation, Zeilungsausschüsse). Aber die näheren allgemeinen Bestimmungen zum Zeilungsvertrag unterrichten die §§ 126 bis 129 des Gewerbeordnungsgesetzes und die §§ 129 bis 132 des Betriebsratsgesetzes mit Bestimmungen über die Zeilungsverpflichtungen, die Dauer des Arbeits, des Zeilungslohn u. o., so hat die Betriebsvertretung auf Grund des § 78 Ziffer 1 des Betriebsratsgesetzes noch besondere Verpflichtungen insofern, als sie die Einhaltung auch dieser Tarifbestimmungen zu überwachen und aufzutreten den Zeilungen sofort entgegenzuwirken hat. Besonders ist zu beachten, daß die Allgemeinerkennung der deutschen Buchdruckerartikels aus bezüglich der Vereinbarhalten Bestimmungen für Zeilung rechtsverbindlich halten. Diese Bestimmungen sind demnach anzuwenden, wenn ein Mitarbeiter hat, wurde durch den Arbeitgeber eine anderweitige Bestimmungen nicht getroffen sind oder nicht getroffen werden. (Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung vom 26. Mai 1925 in Nr. 46 des „Kor.“ vom 1925.)

Eine Betriebsvertretung, die sich mit besonderer Sorgfalt der Überwachung der Zeilungsausbildung widmen will, bewegt sich in den gleichen Bestrebungen, die von der Zentralleitung der deutschen Arbeitgeberverbände in der vom Reichsverband der Deutschen Industrie zur Verfügung des Reichsvereins und Finanzpolitik veröffentlichten Zeilungsausschüsse zum Ausdruck kommen. In diesem Zusammenhang wird am 26. Mai 1925 im Nr. 46 zum Ausdruck gebracht, daß eine der wichtigsten Voraussetzungen zur rationalen Wirtschaftsgestaltung die Ausbildung eines hochwertigen Zeilungsbereichswachses sei. Wörtlich heißt es auf der gleichen Seite: „Ein ausdauerndes Umgehen mit der uns noch verbleibenden wichtigen Wirtschaftssubstanz, der Intelligenz und der Arbeitskraft des Arbeiters, ist daher nötiger denn je. Diese langfristige Ökonomie des Produktionsfaktors „Arbeits“ muß in besserer Organisation der Gewerbe- oder Betriebsvereinnung in gründlicher Berufsberatung und in systematischer Auszubildung mit dem untern noch zu veranlassen sein. In der Berufsberatung aber durchzuführen abweisend sind, so bildet aber das öffentlich befandene Befandnis der Unternehmensführung, zur Förderung einer guten Berufsausbildung der Zeilung beitragen zu wollen, der in gleicher Richtung sich befindenden Betriebsvertretung einen nicht unangenehmen Rücksicht.

ständiger Bezirk dem Bezirk Ludwigshafen zugeteilt worden sind. Anlässlich des Volkstrauertages und des Todesfestes des ersten Reichspräsidenten wurde der Loten des Weltkrieges ehrend gedacht. Jahres- und Kasfenbericht lagen gedruckt vor und es erfolgte die Entlastungserklärung des Gesamtvorstandes. Der Bezirksbeitrag wurde von 5 auf 10 Pf. erhöht. Die Neuwahl des Vorstandes ergab mit Ausnahme eines Beisitzers die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder. Die nächste Versammlung findet wieder in Ludwigshafen statt. Am Anfang und Schluss der Versammlung drachte der Gesangsverein „Gutenberg“ je ein Lied zum Vortrag.

Mainz. (Drucker-Bierzeljahrsbericht.) Unsere Januarversammlung folgte mit großer Interesse dem Einleitungsbeitrag zum Zurücktritt des Kollegen Wolfram über: „Die Zurückführung von Schrift- und Platzform nach einheitlichen Grundrissen“. Der Kurzus selbst fand in der Kunstgewerbeschule in Mainz statt und erstreckte sich auf sechs Sonntage bei einer Durchschnittsbeteiligung von 20 Kollegen. — Die Generalversammlung im März hatte eine reichhaltige Tagesordnung zu erledigen, und es wäre deshalb ein weit besserer Besuch zu wünschen gewesen. Nach Wiederaufnahme eines Kollegen gab der Vorsitzende noch einige Ergänzungen zum gedruckt vorliegenden Jahresbericht. Der Kasfenabschluss wies einen Bestand von 231 M. auf. Der Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt, der Kassierer und der zweite Vorsitzende wechselten ihre Ämter. Ebenso erfolgte einstimmig die Wiederwahl der Technischen Kommission, ein Kollege wurde neu hinzugewählt. Unter Punkt „Technisches“ fand eine sehr angeregte Diskussion statt, und es wurde allgemein zum Ausdruck gebracht, daß das Anhalten der Zurückführung mittels Blaudrogens einen erheblichen Fortschritt zur Erzielung einer einheitlichen Zurückführemethode darstelle.

Münster i. W. (Maschinenseher.) Unsere Generalversammlung am 7. März erfreute sich eines guten Besuches und nahm einen angenehmen Verlauf. Vom Vorsitzenden Zille wurde der Jahresbericht erstattet. Die Mitgliederzahl betrug am Anfang des Berichtsjahres 27 und am Ende 40. Den Kasfenbericht gab Kassierer Hofrogge, dem Entlastung erteilt wurde. Sodann berichteten Kollege Hofrogge eingehend über die Bodumer Generalversammlung und Kollege Zille über die Bezirkskonferenz der Vorliegenden der Maschinensehervereins Rheinland-Bezirke in Köln. Nach Entgegennahme dieser beiden Berichte wurde in einer Entscheidung dem derzeitigen Vorsitzenden dieser Vereinigung, Kollegen Schrock (Köln), das Vertrauen der Versammlung ausgesprochen. Die Vorstandswahl ergab die Wiederwahl des bisherigen Vorsitzenden Zille und des Kassierers Hofrogge und eine Neuwahl des Schriftführers. Ferner wurde der Vorstand durch zwei Beisitzer erweitert. Unter „Beschiedenen“ kam u. a. noch eine recht interessante Angelegenheit zur Sprache, die weiter verfolgt werden soll. Eine angenehme Überraschung bereiteten der Versammlung die Damen zweier Mitglieder durch Überreichung eines schön ausgeführten Tischmanners. Auch an dieser Stelle den Damen unsern besten Dank.

Ufen. Eingangs unserer Versammlung am 13. März teilte Vorsitzender Karl Meyer mit, daß die hier am Orte arbeitenden Kollegen wieder in Kondition sind. Sodann hatte sich die Versammlung mit der hier zu gründenden „Baughütte“ zu beschäftigen. Viele Bedenken betreffs der Rentabilität der Baughütte wurden seitens der Kollegen laut, dennoch bewilligte die Versammlung 50 M. aus der Ortskasse, die erst dann ausgezahlt werden sollen, wenn die Gründung zustande kommt. Der am hiesigen Orte ins Leben gerufenen „Arbeiterwohlfahrt“ trat der Ortsverein geschlossen bei. Zum Schluss der Versammlung fand eine rege Aussprache über die Erhöhung der Verbandsinhaltsunterstützung statt. Es wurde ein entsprechender Antrag zum Verbandstag gestellt, unter Vereinfachung zu einer eventuellen Beitragserhöhung.

Werden (Aler). Unsere am 14. März hier abgehaltene Frühjahrsbezirksversammlung erfreute sich eines guten Besuches. Vom Vorstand war Kollege Schmidt (Bremen) anwesend. Jahresbericht und Kasfenbericht lagen gedruckt vor und zeigten ein glänzendes Bild. Nur an einem Orte hat es der Prinzipal verstanden — insolge Uneinigkeit der Kollegen —, den Lohn um 4 M. abzubauen. Den Kollegen wurde aufgegeben, Sorge zu tragen, daß der bisherige Lohn wieder gezahlt wird. Die Mitgliederzahl betrug am Jahresabschluss 119. In der Wahl des Vorstandes erfolgte nur infolgedessen eine Änderung, als für den Schriftführer, der auf Wunsch ausstieg, da er selbstständig wurde, ein Ersatzmann neu in den Vorstand gewählt wurde. Die Unterstützung für Ausgesteuerte und Nichtbezugsberechtigte wurde auf 150 M. festgesetzt. Die Feier des 60jährigen Bestehens des Verbandes soll in würdiger Weise im Juli in Walsrode begangen werden.

Wesel. Unsere erste diesjährige Bezirksversammlung fand am 28. Februar in dem westfälischen Industriebezirk, daß dort eine Tagung stattfand. Trotz der dortigen Hochflut. Es war zum ersten Male seit Bestehen exponierter Lage dieses Districtes war der Besuch zufriedenstellend. Aus dem Jahresbericht des Vorstandes war zu entnehmen, daß die 48stündige Arbeitszeit in allen Druckereien, mit Ausnahme von zwei Betrieben an verschiedenen Orten, wo noch 53 Stunden gearbeitet wird, eingehalten wird. Die Kasfenverhältnisse sind ebenfalls gute zu nennen. Der Beschäftigungsgrad im Bezirk, der im abgelaufenen Jahre sehr gut war, ist jetzt schwankend, so daß einige Kurzarbeiter und Konditionslose vorhanden sind. Als Auswirkung der „guten“ Konjunktur war ein ziemlich hoher Krankenbestand im letzten Vierteljahr zu verzeichnen. Als Kandidaten zum Verbandstag wurden seitens des Bezirks der zweite Gauvorsteher Wöhner (Köln) und unser Bezirksvorsteher C. Lehmann aufgestellt. Sodann hielt unser Gauvorsteher Wöhner (Köln) ein Referat über das Thema: „Für gegenwärtigen Lage, ein Rückblick und Ausblick“. Reicher Beifall lohnte die vortrefflichen Ausführungen, in welchen es der Redner verstand, alle Licht- und Schattenseiten des verflohenen Jahres der Versammlung vor Augen zu füh-

ren. Eine Diskussion wurde nicht gewünscht. Die nächste Bezirksversammlung soll mit dem 60jährigen Verbandsjubiläum am 6. Juni in Wesel stattfinden. Des weiteren wurde einstimmig beschlossen, im August eine Bezirksfahrt nach dem holländischen Orte Arnhem zu unternehmen.

Wüzburg. (Maschinenseher.) Die hiesige Bezirksmaschinensehervereinigung veranstaltete am 27. Februar anlässlich ihres 20. Stiftungsfestes einen Familienabend. Dazu hatten sich die Kollegen, teilweise auch mit Frauen, sehr zahlreich eingefunden. Auch die Kollegen von Schweinfurt, Bad Rissingen und Rißingen beteiligten sich an der Feier. Nach begrüßenden Worten des Vorsitzenden Kersch richtete auch der Ortsvereinsvorsitzende Herbert herzliche Worte zu weiterer kollegialer Zusammenarbeit an die Anwesenden. Musik- und Gesangsbeiträge (Doppelquartett des Buchdrucker-Gesangsvereins) sowie sonstige Vorträge eines Kollegen trugen dazu bei, den Abend recht gemühtlich zu gestalten.

J. Zittau. Unsere letzte Versammlung, die sehr gut besucht war, beschäftigte sich hauptsächlich mit Anträgen zum Verbandstag. Es waren zwei Anträge eingegangen, die eine ershöpfende Aussprache auslösten. Es handelte sich dabei um den Ausbau der Invalidenunterstützung im Sinne des Kollegen Gruber (München). Ein entsprechender Antrag wurde einstimmig angenommen. Im weiteren Verlauf wurden die Delegierten zum Goutag aufgestellt.

Den Alten zur Ehr', den Jungen zur Lehr'!
50 jähriges Verbandsjubiläum
Seher Otto Hünchen in Berlin. Seit 1925 Invalide.

Allgemeine Rundschau

Ständige Ausstellung im Buchgewerbehaus des Verbands. Mit dem Bau unsres Verbandshauses ist nicht nur der materiellen Frage der Gehilfenchaft gedacht worden, sondern es wurde auch von Anfang an darauf Bedacht genommen, den Bildungsbestrebungen innerhalb der deutschen Kollegenchaft eine bleibende Stätte zu sichern. Sichtlich in die Erscheinung trat dies durch die Übersiedlung der Zentrale des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker von Leipzig nach Berlin in das Verbandshaus. Am Weltfeiertag der Arbeit, am 1. Mai, soll nunmehr im Verbandsaufseher der „Buchgewerbehaus“ an der Dreihundstraße eröffnet werden mit einer Ausstellung, die das Wirken und die Ziele des Bildungsverbandes in vorzüglichem Anschauungsmaterial vor Augen führt. Skizzen, Schriftschreiben, Buchausstattung, besonders für die Büchergilde Gutenberg, in Verbindung mit Arbeiten der ausstehenden Künstler, die einen Überblick geben über das Schaffen dieser Künstler überhaupt, bilden die Schauobjekte dieser Ausstellung, die nicht nur für die Gehilfen, sondern für jedermann zugänglich ist. In dem neuen, muftergültigen „Buchgewerbehaus“ an der Dreihundstraße werden fortwährend in möglichst monatlichem Wechsel neue Ausstellungen veranstaltet werden, so daß nicht nur den Berliner Kollegen, sondern den gesamten deutschen Buchdruckern, die irgendwann etwas in Berlin zu tun haben, zur Besichtigung einer gegebenen Ausstellung, die fortdauernd und belehrend wirkt, jederzeit Gelegenheit gegeben ist. Der Buchgewerbehaus ist wochentags von 9 bis 7 Uhr und Sonntags von 10 bis 1 Uhr geöffnet.

Elternabend der Berliner Lehrlingsabteilung. Auch an dieser Stelle sei auf den Elternabend hingewiesen, bei dem der Lehrlingsauschuss des Berliner Gewerksinns am Montag, 26. April, abends 6 1/2 Uhr, im „Ruhhaus“, Ohmstraße 2, veranstaltet. Erste musikalische Kräfte der Staatskapelle, die „Typographia“ sowie hervorragende Vortragskünstler wirken dabei mit. Die Vertrauensleute der Berliner Gehilfenchaft werden gebeten, die Lehrlinge auf den Besuch der Veranstaltung mit ihren Eltern aufmerksam zu machen.

Meisterprüfung. Vor der Gewerkeammer in Leipzig legte Kollege Johannes Kraß die Meisterprüfung mit der Note „Sehr gut“ ab.

Interessanten Studien der Kulkrolfabrik. Die vor kurzem in Zahlungsschwierigkeiten geratene Firma des ehemaligen Heilgehilfen Kurt Krippe hatte kurz vor dem Marktzug in einem kleinen Schuppen in Groß-Salze bei Magdeburg die Erzeugung des Kulkrolpräparats, des angeblich unfehlbaren Heilmittels für Hüneraugen, begonnen. Das Anfangskapital des „Dr. Unblutig“ bestand fast nur aus dem Empfehlungsschreiben eines unbekannten Sanitätsrats. Da kam die Infationszeit und mit ihr eine ungeheure Verbilligung des wichtigsten Rohstoffes der Kulkrolproduktion, nämlich der Zeitungsinerale. Das Reklamemagier Dr. Unblutig verstand es, die Situation auszunutzen. In Tausenden und Tausenden von Inzeraten hämmerte er allen Deutschen das Wort Kulkrol ein, das Präparat fand glänzenden Absatz. Aus dem kleinen Schuppen wurde das Kulkrolgebäude der Kulkrolwerke. Ein ganzer Park von Lastautos war notwendig, um die Kulkrolpräparate von der Fabrik zur Bahn zu befördern, ein eigenes Postamt mußte für Dr. Unblutig arbeiten. Die Stadt Salze machte ihren großen Sohn Krippe zum Ehrenbürger und benannte eine Straße nach dem Kulkrol. In einem Jahrestag der Gründung der Fabrik verankerte Krippe einen Dantogottesdienst, bei dem ein Superintendent aus Magdeburg eine Festpredigt hielt. Es schien, daß die Kulkrolwerke ewig hühen würden oder doch so lange, bis das Kulkrol das letzte Vermächtnis des letzten Menschen geholt haben würde. Da verurteilte plötzlich die Kulkrolreflexe und vergebens suchte man die medizinischen, soziologischen, politischen und philosophischen Betrachtungen Dr. Unblutigs in den Zeitungen. Bald erfuhr man, wo dem Hüneraugensanierer der Schuß bräute. Seitdem die Markt stabilisiert ist, ver trägt sein Millionenunternehmen nicht mehr die Reklamekosten. Wie durch den Zufall des Vereins Deutscher Zeitungverleger, Justizrat Mebes (Magdeburg), festgesetzt worden ist, sind etwa 1700 vom Geschäftsausschussverfahren der Firma Krippe betroffene Gläubiger vorhanden, mit Forderungen in Höhe von 1 096 127 M. Von diesen Gläu-

bigern sind etwa 80 bis 90 Proz. Zeitungverleger. Dem Vergleich zugestimmt haben bereits ungefähr 1100 Gläubiger, und zwar davon über 1000 Zeitungverleger.

Ausschaltung Berliner Adreßbuchkonturrenz. In Düsseldorf und einigen andern rheinischen Städten gab der Berliner Scherle-Verlag seit mehreren Jahren eigene Adreßbücher heraus. Jetzt ist diesem Konkurrenzrivalen für Düsseldorf eine gewisse Grenze gezogen. Die dortige Stadtverwaltung hat nämlich die Herausgabe des Adreßbuches für 1927 und die folgenden Jahre zwei heimischen Druckereien übertragen, die verpflichtet worden sind, alljährlich gegen Jahresende das Adreßbuch der Stadt Düsseldorf herauszugeben. Die Stadtverwaltung ist bei Vergebung des Auftrages von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Adreßbuch unter möglicher Ausschaltung auswärtiger Unternehmer nur von einheimischen Düsseldorfern hergestellt werden soll, damit die Düsseldorfere Einwohnerzahl und Geschäftswelt von der Konkurrenz zweier Adreßbücher befreit wird. Sie hat sich daher verpflichtet, nur den beiden Düsseldorfern, ihr verpflichteten Druckereien das amtliche Material zur Verfügung zu stellen und die für die Stadt erforderlichen Adreßbücher nur von diesen Verlegern zu beziehen.

400 jähriges Jubiläum des Buchdrucks in Weiskrusland. Wie uns vom „Proletarischen Esperanto-Pressendienst“ mitgeteilt wurde, feiert Weiskrusland in diesem Jahre das 400jährige Bestehen des Buchdrucks. Im Jahre 1526 erschien in Wilna das erste gedruckte Buch „Apostel“ von Franziska Skajina. Er wurde 1499 in Polod geboren, besuchte zunächst die Schule in Polod und nachdem die Krakauer Universität. Nach Beendigung seines Studiums fuhr er nach Italien und wurde daselbst bereits im Jahre 1512 Doktor. Aus dem rürkständigen Weiskrusland fuhr er nach dem Westen, um dort sein Wissen zu vervollständigen. In Prag druckte er in den Jahren 1517—1519 zwei Bücher. Nachdem arbeitete er nur noch in Weiskrusland. Er war der erste weiskrusische Kulturarbeiter und stand als erster an der Grenze zwischen zwei Epochen, dem Mittelalter und dem neuen Zeitalter, die er durch seine Arbeiten sozusagen überbrückte respektive eine zur andern überleitete. Jetzt erscheinen in Weiskrusland Zeitungen in russischer, hebräischer und polnischer Sprache Skajina war der erste Pionier des Buchdrucks in Weiskrusland und hat im gewissen Sinne den Grundstock zur Kultivierung der Arbeiter- und Bauernmassen Weiskruslands gelegt.

Neue Gewerkschaftserbege in Mainz. Vom Ortsauschuss Mainz des DGB. wurden vier erucht, im Interesse unserer reisenden Kollegen darauf hinzuwirken, daß in Mainz, in der Gastwirtschaft „Zum Wandererheim“, am Drususwall (gegenüber der früheren Elisabethentafelne), eine Erbege neu errichtet werden ist, die am 1. Mai in Betrieb genommen werden soll.

Gewerkschaftliche Zusammenschlüsse. Die Konzentrationsbewegung innerhalb der deutschen Gewerkschaftsbewegung hat in neuerer Zeit wieder bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Der seit langem erörterte Zusammenfluß der Arbeiter in der keramischen Industrie scheint jetzt greifbare Gestalt anzunehmen. Aber die in Frage kommenden Verbände der Glasarbeiter und Porzellanarbeiter schließen sich nicht in einer neuen Organisation zusammen, sondern gehen im Fabrikarbeiterverband auf. Innerhalb dieses Verbandes bilden dann der jetzige Porzellanarbeiterverband und der Glasarbeiterverband, vereinigt noch mit andern Gruppen der keramischen Industrien, den „Keramischen Bund“. Die Vorarbeiten sind zu Ende geführt, die in Frage kommenden Verbandszeitschriften veröffentlicht zurzeit die Grundlagen und die Sonderaufgaben des „Keramischen Bundes“ und die weiter noch stattfindenden Konferenzen und Mitgliederversammlungen scheinen nur noch Formalitäten zu sein. Weiter geht in den Lebens- und Genusmittelindustrien ein bedeutsamer gewerkschaftlicher Zusammenfluß vor sich. Es kommen hier in Frage der Verband der Fleischer, Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter und der Verband der Kaffee- und Genussmittelarbeiter. Auch die Organe dieser Verbände gehen jetzt bei von den drei Verbänden vereinbarten Grundbesitz bekannt, auf denen der Zusammenfluß erfolgen soll. Der geplante gemeinsame Verband dieser Organisationen wird dann etwa 120 000 bis 130 000 Mitglieder umfassen.

Die Krankenversicherung der Kurzarbeiter. Die Beiträge der Krankenkassen bemessen sich nach den Arbeitsverdiensten der versicherungspflichtigen Beschäftigten. Ebenso sind auch die Arbeitsverdienste maßgebend für die Höhe der Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit, Wochenlohn und Sterbefall. Solange die Versicherten voll arbeiten und ein regelmäßiges Einkommen haben, wird an diesen Verhältnissen nichts geändert. Die Abrechnung wird jedoch dann aufgehoben, wenn die Versicherten verkränkt arbeiten, kein nominell bleibt zwar auch dann das Verhältnis gleich, da auch weiterhin der verkränzte Arbeitsverdienst die Grundlage ergibt für die Höhe der Beiträge und Leistungen der Krankenkassen. Es ist einleuchtend, daß je nach dem Umfang der verkränkten Arbeitszeit auch geringere Beiträge und dementsprechende Leistungen die Folgen sind, da die neuerdings zu zahlende Kurzarbeiterunterstützung nicht der Krankenversicherung unterliegt. Dieser Umstand zeitigt in der Hauptsache zwei Folgerungen, die sich äußerst ungünstig für die Betroffenen auswirken. Zunächst werden die Kurzarbeiter bei eintretender Arbeitsunfähigkeit ein geringeres Krankengeld erhalten als ihrem früheren vollen Arbeitsverdienst entspricht. Für Wochen- und Sterbefall gibt das gleiche. Für Verkränkte, die jahrelang höhere Beiträge zur Krankenkasse entrichteten, ist das eine Härte, die möglichst bald aus der Welt geschafft werden muß. Aber auch die Krankenkassen leiden sehr unter diesen Verhältnissen. Bei einer größeren Kurzarbeiterzahl wird ihr Beitragseinkommen empfindlich herabgedrückt. Das bedeutet, daß der Ausgleich des Kasfenetats unmöglich wird. Bei gleichbleibender Leistungspflicht der Krankenkasse fehlt die entsprechende Aufbringung der dazu gehörigen Mittel, denn die Geldleistungen umfassen nur den geringsten Teil der Kasfenausgaben. Arzt und Arzneikosten, Krankenaufpflege und die sonstige Selbstbehandlung machen einen dreimal

